



Unstrut-Journal

für die Landgemeinde mit den Ortschaften
Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen,
Kreuzebra, Silberhausen und Zella

JAHRGANG 05

Freitag, den 10. Februar 2023

2

**Festakt zur
Neugründung
der Stadt
Dingelstädt**

Mehr dazu auf Seite 16



Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltung

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Standesamt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt im Rathaus der Stadt Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Zusätzliche Öffnungszeiten:

Samstag, 25.02.2023 09.00 - 12.00 Uhr
 Samstag, 25.03.2023 09.00 - 12.00 Uhr
 Samstag, 22.04.2023 09.00 - 12.00 Uhr

Außenstelle Bürgerbüro Hüpstedt

Ortschaft Hüpstedt
 Oberdorf 32

Öffnungszeiten:

Montags: 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstags: 14.00 - 17.00 Uhr

Außenstelle Bürgerbüro Bickenriede

Ortschaft Bickenriede
 Hauptstraße 55

Öffnungszeiten:

Donnerstags: 14.00 - 17.30 Uhr
 Freitags: 09.00 - 12.00 Uhr

Stadtbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 10.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 10.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 10.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 10.00 - 14.00 Uhr

Durchwahlnummern der Verwaltung/Einrichtungen

Zentrale: 036075/34-0

340 Sekretariat des Bürgermeisters
 3419 Hauptamt/Verwaltungsleiter
 3439 Unstrut-Journal
 3413 Kämmerei Amtsleiterin
 3435 Kasse
 3417 Steuern
 3414 Ordnungsamt
 3426 Standesamt
 3450 Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro

3415 Bauamt Amtsleiter
 62249 Bauhof
 62602 Frei- und Hallenbad
 62926 Jugendclub
 62192 Bibliothek

Kontaktbereichsbeamter für die Stadt Dingelstädt:

Gerd Müller
 Dingelstädt
 Geschwister-Scholl-Straße 28,
 37351 Stadt Dingelstädt
 Tel.: 03 60 75/6 49 98
 Mobil: 0152/26 36 97 31
 E-Mail: Gerd.Mueller@polizei.thueringen.de

Unser Kontaktbereichsbeamter ist an folgenden Tagen in Dingelstädt für Sie erreichbar:

Dienstag 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 und Donnerstag 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Rufnummern: 03 60 75/34 53 oder 6 49 98. Außerhalb der Zeiten nimmt auch gerne das Ordnungsamt Ihr Anliegen entgegen.

Kindergärten

Kindertagesstätte „Bummi“,
 Bahnhofstraße 52, 37351 Dingelstädt 036075/62302
 Elisabeth Kindergarten
 Poststraße 2, 37351 Dingelstädt36075/62503
 Kindergarten „St. Joseph“,
 Hauptstraße 12, 37351 Kefferhausen 036075/62414
 Katholische Kindertagesstätte,
 Mittulgasse 11, 37351 Kreuzebra 036075/31236
 Katholischer Kindergarten,
 Mühlhäuser Str. 26, 37351 Silberhausen 036075/62858

Wohnheime

St. Joseph Kinder- und Jugendhaus,
 Riethstieg 3, 37351 Dingelstädt 036075/689-0
 St. Klara St. Johannesstift Ershausen,
 Aue 30, 37351 Dingelstädt036075/587806

Sanierungsbüro der Stadt Dingelstädt

Dienstag, 21.02.2023 von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Dienstag, 07.03.2023 von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Dienstag, 21.03.2023 von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Termine des Sanierungsbüros nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Bauamt, Zimmer 23, Telefon: 036075/3456.

Das Fundbüro informiert!

Im Fundbüro der Stadt Dingelstädt wurden in den vergangenen Wochen folgende Fundsachen abgegeben:

September 2022

- 1 Fahrradschlüssel „ABUS“
- 1 Schlüsselring mit 2 Schlüsseln
- 1 Schlüsselring mit 1 Schlüssel

Oktober 2022

- 1 Kinderrucksack
- 1 einzelner Schlüssel

Dezember 2022

- 1 schwarze Smartwatch
- 1 Schlüsselband mit einem Schlüssel

Januar 2023

- 1 Ring
- 1 Handy

Sie haben etwas verloren oder möchten eine Fundsache abgeben? Nähere Auskünfte erhalten Sie im Fundbüro der Stadt Dingelstädt unter der Tel. 036075 34-26.

973 BGB - Eigentumserwerb des Finders

Mit dem Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Die Beiträge für das Unstrut-Journal werden nur noch per Email an den Verlag versendet. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Beiträge von Ihnen in digitaler Version, per Email oder rechtzeitig vor Redaktionsschluss eingereicht werden, damit noch eine eventuelle Bearbeitung erfolgen kann.

Später eingereichte Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Richten Sie Ihren Beitrag per Mail an:

unstrutjournal@dingelstaedt.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist Freitag, der 24.02.2023, sie erscheint dann am 10.03.2023.

Bitte achten Sie darauf, dass bei Einreichung von Manuskripten, Fotos (pro Beitrag nicht mehr als drei) als Original oder digital als JPG-Datei eingereicht werden.

Hinweis zu urheber- und datenschutzrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien beim Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist es bei der Veröffentlichung von Fotos im Amtsblatt, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass der Einreicher des Artikels versichert, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind. Die Urheberrechtserklärung finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/amtsblatt-online/>

Haftungsausschluss:

Mit Ihrer Übermittlung von Foto- oder Bildmaterial erklären Sie sich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Dingelstädt diese Dateien unentgeltlich für alle hauseigenen Print-, Digital- und Onlinepublikationen, städtischen Webseiten und sozialen Netzwerken nutzen darf, wenn nicht anders vermerkt.

Die Stadtverwaltung Dingelstädt übernimmt keine inhaltliche und rechtliche Verantwortung für das von Ihnen zugesandte Bild-, Foto- oder Textmaterial.

Bitte beachten Sie auch unsere **Regeln zur Veröffentlichung von Artikeln im Unstrutjournal**. Diese finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.dingelstaedt.de/rathaus/rathaus-und-politik/amtsblatt-online/>

Polizeiinspektion Heilbad Heiligenstadt

Petristraße 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 6510

Fax: 036076 651199

E-Mail: pi.eichsfeld@polizei.thueringen.de

Post im Rewemarkt

Die Kunden können die Dienstleistungen der Deutschen Post REWE-Markt, Steinstraße 8 - 10 zu folgenden Öffnungszeiten in Anspruch nehmen:

Montag - Freitag08.00 - 20.00 Uhr
Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsplan sowie Kinderärztlicher Bereitschaftsplan

Die Vermittlungszentrale der KVT-Notdienst Service gGmbH hat im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen die Einsatzdisposition für den ärztlichen Notdienst im Landkreis Eichsfeld sowie die zugehörigen fachärztlichen Bereiche Augenarzt und Kinderarzt übernommen. Die o. g. Bereitschaftsdienste werden nicht mehr durch die Zentrale Leitstelle vermittelt.

Die Vermittlungszentrale ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116 117 erreichbar.

Die Zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld ist entsprechend ihrer Zuständigkeiten telefonisch wie folgt erreichbar:

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Krankentransporte: 0 36 06/1 92 22
Allgemeine Anfragen
(Zahnarzt und Apothekennotdienst) 0 36 06/ 5 06 67 80

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH (CPE)

Unsere Leistungen:

- Pflege-, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen
- Betreutes Wohnen
- Altenpflegeheim
- Emmaus SAPV EIC/UH (Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)
- Ambulante Hospiz- und palliative Beratungszentren

Sozialstation Dingelstädt / Mühlhausen

24h-Telefon: 036075 587734

Betreutes Wohnen Dingelstädt

24h-Telefon: 036075 589810

Emmaus SAPV

(Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung)

24h-Telefon: 0172 5617915

Haus Emmaus Worbis mit Hospizdiensten

24h-Telefon: 036074 639410

Haus Emmaus Mühlhausen mit Hospizdiensten

24h-Telefon: 03601 4084530

Weitere Informationen:

www.pflegedienst-thueringen.de

**Katholische Altenpflegeheime
Eichsfeld gGmbH**

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Straße 1, 37359 Küllstedt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage

Telefonische Erreichbarkeit:

Tel. 036075/660

Fax: 036075/66199

Haus „Hl. Louise“

Birkunger Straße 9, 37351 Dingelstädt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage
- Tagespflege
 - Betreuungszeiten von 07.30 - 16.30 Uhr
 - Hin- und Rückfahrt erfolgt durch unseren Fahrdienst

Telefonische Erreichbarkeit:

Tel. 036075/58750

Fax: 036075/5875900

www.eichsfelder-altenheime.de

**Abfallberatung und Gebührenabrechnung
für Hausmüll**

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Str. 2

37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefon: 03606/655-191

Gebühren/Änderungsmeldungen

Telefon: 03606/655-193 und -194

Fax: 03606/655-192

Revier Geney - Revierleiter Ulrich Breitenstein

Telefon: 0361/573913110

Fax: 0361/371913110

Mobil: 0172/3480240

E-Mail: ulrich.breitenstein@forst.thueringen.de

Zuständig für die Gemarkungen:

Silberhausen, Dingelstädt, Kreuzebra, Kefferhausen, Helmsdorf (tlw.), Kallmerode

**Öffnungszeiten der Umladestation
Beinrode**

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

Telefon: 03605/5040-50

Fax: 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis

Telefon: 036074/384-0

Thüringer Energie - e.on

Kundenzentrum Leinefelde

Halle-Kasseler-Straße 60

Telefon: 03605/5656610 und -20

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice 03641-817 1111

TEN -

Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

(im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom 0800 686-1166 (24h)

Bereitschaftsdienste

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch:

EW Wasser GmbH

Bereitschaftsplan des Technischen Bereiches der EW Wasser GmbH

zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Mo - Do von 07:00 - 15:45 Uhr

Fr von 07:00 - 13:30 Uhr

außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel.: **0175/9331736**

Mo - Do von 15:45 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13:30 Uhr (Freitagnachmittag) bis

..... 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Bereitschaftsplan

Wasserleitungsverband „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf,

Hauptstraße 3, 37351 Helmsdorf

Betrifft die Trinkwasserversorgung in Kefferhausen, Dingelstädt, Silberhausen und Helmsdorf!

Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033

Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr

Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Mobil: 0175/5631437

Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr (nächster Morgen)

Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)

..... bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner 32. Sitzung am 10.01.2023 in öffentlicher Sitzung gefasst.

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
1/455/32/2023	10.01.2023	Festlegung der Tagesordnung	15 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

Folgende Beschlüsse hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Dingelstädt in seiner 28. Sitzung am 16.01.2023 in öffentlicher Sitzung gefasst.

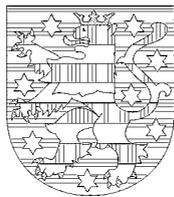
Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
2/64/28/2023	16.01.2023	Festlegung der Tagesordnung	5 Ja 0 Nein 0 Enth.

Folgende Beschlüsse hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt in seiner 33. Sitzung am 24.01.2023 in öffentlicher Sitzung gefasst.

Beschluss-Nr.	Datum	Beschlussbezeichnung	Abstimmungsergebnis
1/456/33/2023	24.01.2023	Festlegung der Tagesordnung - Öffentlicher Teil -	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/457/33/2023	24.01.2023	Protokollkontrolle vom 22.12.2022 - Öffentlicher Teil -	19 Ja, 0 Nein, 10 Enth.
1/458/33/2023	24.01.2023	Protokollkontrolle vom 10.01.2023 - Öffentlicher Teil -	20 Ja, 0 Nein, 9 Enth.
1/459/33/2023	24.01.2023	Vergütung Sanierungsträgertätigkeit 2023	20 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/460/33/2023	24.01.2023	Beschluss des Regionalen Entwicklungskonzeptes Obereichsfeld	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/461/33/2023	24.01.2023	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/462/33/2023	24.01.2023	Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dingelstädt	27 Ja, 2 Nein, 0 Enth.
1/463/33/2023	24.01.2023	Hebesatz-Satzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2023	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/464/33/2023	24.01.2023	Feuerwehrsatzung der Stadt Dingelstädt	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/465/33/2023	24.01.2023	Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dingelstädt	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/466/33/2023	24.01.2023	Einrichtung der Schiedsstelle - Außenstelle Hüpstedt	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/467/33/2023	24.01.2023	Benennung der Schiedsperson für die Schiedsstelle - Außenstelle Hüpstedt	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/468/33/2023	24.01.2023	Einrichtung der Schiedsstelle - Außenstelle Bickenriede -	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/469/33/2023	24.01.2023	Benennung der Schiedspersonen für die Schiedsstelle - Außenstelle Bickenriede -	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/470/33/2023	24.01.2023	Sanierung Dingelstädt, Klosterkirche Kerbscher Berg - Fassadensanierung, Jahresantrag 2023 - 2024 Städtebaufördermittel	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/471/33/2023	24.01.2023	Sanierung Dingelstädt, Waldkindergarten - Revitalisierung Walkmühle im Rieth, Jahresantrag 2023, Städtebaufördermittel	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.
1/472/33/2023	24.01.2023	Sanierung Altstadt Dingelstädt (Sanierungsgebiet) Kommunales Förderprogramm 2023-2024	29 Ja, 0 Nein, 0 Enth.

Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

Nr. 26, vom 20.12.2022:



**Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen**

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 20. Dezember 2022	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
07.12.2022	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes	473
07.12.2022	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften	475
07.12.2022	Thüringer Gesetz zur Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung im Hochschul- und Bibliotheksbereich	483
07.12.2022	Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes	484
07.12.2022	Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)	485
07.12.2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes	489
21.11.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz.....	490
26.11.2022	Verordnung über die Pauschalförderung nach dem Thüringer Krankenhausgesetz für das Haushaltsjahr 2022 (ThürKHG-PVO 2022).....	492
01.12.2022	Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO).....	494
06.12.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes.....	497
06.12.2022	Siebente Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.....	498
06.12.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Polizeiverwaltungskostenordnung.....	502
05.12.2022	Thüringer Verordnung über die Untersuchung und Dokumentation von Rohwasser, zur Messung der Menge des aus dem Grundwasser oder aus oberirdischen Gewässern entnommenen Rohwassers und die Bereitstellung, Aufbereitung und Weitergabe von Daten bei der Entnahme von Rohwasser (Thüringer Rohwassereigenkontrollverordnung -ThürRohwEKVO-).....	503
30.11.2022	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Förderung der die Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Stellen (ThürFöVInsOZustVO).....	514
22.11.2022	Berichtigung der Thüringer Verordnung zur Änderung urlaubs- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften vom 9. September 2022 (GVBl. S. 420).....	514

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes
Vom 7. Dezember 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Öffentlichkeit soll in breiter und vielfältiger Form an der Landesplanung in Thüringen partizipieren. Sie soll unter breiter und vielfältiger Mediennutzung an der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne beteiligt werden. Der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger soll ein hoher Stellenwert beigemessen werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Raumordnungsplans einschließlich der Begründung sowie im Falle einer Umweltprüfung auch des Umweltberichts und weiterer, nach Einschätzung der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle zweckdienlicher Unterlagen erfolgt abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 und 5 ROG für die Dauer von zwei Monaten auf den Internetseiten der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle sowie bei der für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle. Als zusätzliches Informationsangebot soll die für die Aufstellung

**Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2023 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften
Vom 7. Dezember 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2023
(ThürGNGG 2023)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)
- § 2 Stadt Bad Köstritz und Gemeinde Hartmannsdorf (Landkreis Greiz)
- § 3 Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf (Landkreis Greiz)
- § 4 Gemeinden Kindelbrück und Riethgen (Landkreis Sömmerda)
- § 5 Stadt Bad Sulza und Gemeinde Rannstedt (Landkreis Weimarer Land)
- § 6 Weitere Neugliederungen
- § 7 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 8 Ortsrecht, Kreisrecht
- § 9 Rechtsstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten
- § 10 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 11 Neuwahl der Personalvertretungen
- § 12 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 13 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 14 Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden
- § 15 Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen
- § 16 Wohnsitz, Einwohnerzahl
- § 17 Freistellung von Kosten
- § 18 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 19 Haushaltswirtschaft
- § 20 Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz
- § 21 Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen
- § 22 Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Städte Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie Gemeinden Anrode, Dünwald, Menteroda und Unstruttal (Landkreis Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis)

(1) Die Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda werden aufgelöst.

(2) Die bisher zum Unstrut-Hainich-Kreis gehörenden Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald werden in das Gebiet des Landkreises Eichsfeld eingegliedert. Zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Unstrut-Hainich-Kreis findet eine Auseinandersetzung nach § 15 statt.

(3) Die Gebiete der Ortsteile Bickenriede und Zella der aufgelösten Gemeinde Anrode sowie die Gebiete der Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt der aufgelösten Gemeinde Dünwald werden in das Gebiet der Stadt Dingelstädt eingegliedert.

(4) Das Gebiet des Ortsteils Hollenbach der aufgelösten Gemeinde Anrode wird in das Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen eingegliedert.

(5) Die Gebiete der Ortsteile Dörna und Lengefeld der aufgelösten Gemeinde Anrode, das Gebiet des Ortsteils Zaunröden der aufgelösten Gemeinde Dünwald sowie das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Menteroda werden in das Gebiet der Gemeinde Unstruttal eingegliedert. Die Gemeinde Unstruttal ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Menteroda.

(6) Die Stadt Dingelstädt ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald. Zwischen den Städten Dingelstädt und Mühlhausen/Thüringen sowie der Gemeinde Unstruttal findet eine Auseinandersetzung nach § 14 statt. Der endgültige Personalübergang richtet sich nach den §§ 9 und 10. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt unberührt.

(7) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Anrode, Dünwald und Menteroda keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Anrode in Bezug auf die Ortsteile Hollenbach, Dörna und Lengefeld als Ortsteilverfassung sowie in Bezug auf die Ortsteile Bickenriede und Zella als Ortschaftsverfassung fort. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Dünwald in Bezug auf den Ortsteil Zaunröden als Ortsteilverfassung und in Bezug auf die Ortsteile Beberstedt und Hüpstedt als Ortschaftsverfassung fort. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Menteroda fort.

§ 2

Stadt Bad Köstritz und Gemeinde Hartmannsdorf
(Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Hartmannsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der

Stadt Bad Köstritz eingegliedert. Die Stadt Bad Köstritz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und der Stadt Bad Köstritz und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Erlbach-Stübnitztal" vom 29. Januar 1996 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Hartmannsdorf auf die Stadt Bad Köstritz wird aufgehoben.

§ 3

Gemeinden Langenwetzendorf und Kühdorf (Landkreis Greiz)

(1) Die Gemeinde Kühdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Langenwetzendorf eingegliedert. Die Gemeinde Langenwetzendorf ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Kühdorf keine Anwendung.

(3) Die in § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2013 vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 353) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Kühdorf auf die Gemeinde Langenwetzendorf betrifft.

§ 4

Gemeinden Kindelbrück und Riethgen (Landkreis Sömmerda)

Die Gemeinde Riethgen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Kindelbrück eingegliedert. Die Gemeinde Kindelbrück ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 5

Stadt Bad Sulza und Gemeinde Rannstedt (Landkreis Weimarer Land)

(1) Die Gemeinde Rannstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Sulza eingegliedert. Die Stadt Bad Sulza ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Auerstedt, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Wickerstedt und der Stadt Bad Sulza und über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Bad Sulza" vom 7. Januar 1996 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben wird aufgehoben, soweit sie die Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Rannstedt auf die Stadt Bad Sulza betrifft.

§ 6

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 7

Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um fünf Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode und um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dünwald erweitert. Neue Stadtratsmitglieder nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Dingelstädt entsprechende Anwendung.

(2) Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode erweitert. Neues Stadtratsmitglied nach Satz 1 können nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in dem eingegliederten Gebiet der aufgelösten Gemeinde Anrode zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Stadtrats der Stadt Mühlhausen/Thüringen entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Unstruttal wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Anrode, um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Dünwald sowie um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Menteroda erweitert. Neue Gemeinderatsmitglieder nach Satz 1 können für die aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald nur die Gemeinderatsmitglieder sowie deren Nachrücker sein, die in den eingegliederten Gebieten der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung wahlberechtigt sind. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 ThürKO findet bei der Erweiterung des Gemeinderates der Gemeinde Unstruttal um Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Anrode und Dünwald entsprechende Anwendung.

(4) Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hartmannsdorf erweitert.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kühdorf erweitert.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Riethgen erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Bad Sulza wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Rannstedt erweitert.

(8) Soweit nach diesem Gesetz eine Gemeinde geteilt wird und in mehreren Gemeinden aufgeht, findet § 23 Abs. 3 Satz 2 ThürKO entsprechende Anwendung.

§ 8

Ortsrecht, Kreisrecht

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteile jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Dieses Ortsrecht ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeindegebieten geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft. Für das einzugliedernde Gemeindegebiet gilt mit der Eingliederung die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde.

(2) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 anzupassen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bestimmungen über die Erhebung der Hundesteuer auf dem Gebiet der nach § 1 Abs. 5 vergrößerten Gemeinde Unstruttal.

(3) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

§ 9

Rechtsstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der von den Neugliederungen betroffenen Gemeinden gelten die §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG).

(2) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, treten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der vergrößerten Gemeinde über. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 1 ThürBG fortgesetzt. Den Beamtinnen und Beamten ist die Fortset-

zung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn nach § 15 Abs. 2 ThürBG schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

(3) Die Beamtinnen und Beamten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehrere andere Gemeinden eingegliedert wird, sind nach § 14 Abs. 2 Satz 1 ThürBG anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden zu übernehmen. Dies gilt nach § 18 Abs. 1 ThürBG entsprechend für die im Zeitpunkt der Neugliederung bei der aufgelösten Gemeinde vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die an der Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Übernahme der Beamtinnen und Beamten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu regeln. Den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Dienstherrn zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Beamtinnen und Beamten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Dienstherrn zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, nach § 15 Abs. 3 ThürBG durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Beamtinnen und Beamten der aufgelösten Gemeinden zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Die Sätze 7 bis 10 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

(4) Einigen sich die beteiligten Gemeinden im Fall des Absatzes 3 nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG über die Übernahme der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Beamtinnen und Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(6) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamtinnen und Beamten, die keine Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalmzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(7) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(8) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden gelten am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn die hauptamtliche kommunale Wahlbeamtin beziehungsweise der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende ihrer beziehungsweise seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 10

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in eine andere Gemeinde eingegliedert wird, werden in den Dienst der vergrößerten Gemeinde übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung der Gemeinde in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die vergrößerte Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Tarifbeschäftigten einer aufgelösten Gemeinde, die vollständig in mehrere andere Gemeinden eingegliedert

wird, werden anteilig in den Dienst der vergrößerten Gemeinden übernommen. Die an dieser Umbildung beteiligten Gemeinden haben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Neugliederung in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Tarifbeschäftigten zu treffen. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Präferenz für einen neuen Arbeitgeber zu bekunden; die vorgetragene Präferenz soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Entscheidung der beteiligten Gemeinden, welche Tarifbeschäftigten im Rahmen der anteiligen Übernahme von welchem Arbeitgeber zu übernehmen sind, sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Liegt zum Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung keine Einigung der beteiligten Gemeinden vor, treten die Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinde zunächst in den Dienst der Körperschaft über, die zum Rechtsnachfolger bestimmt ist. Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten, entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Gehen im Zuge einer Neugliederung nach diesem Gesetz Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise auf einen anderen Landkreis über, werden Tarifbeschäftigte des abgebenden Landkreises, die ausschließlich mit der Wahrnehmung der übergehenden Aufgaben betraut sind, in den Dienst des Landkreises übernommen, auf den die Aufgaben übergehen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Neugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Landkreis über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(5) Die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass hauswirtschaftswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 9 Abs. 7 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten in Fällen des Absat-

zes 3 entsprechend für Personalmaßnahmen eines Landkreises im Bereich der übergelassenen Aufgaben.

(6) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Neugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 11

Neuwahl der Personalvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind die Personalräte nach den Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) neu zu wählen, wenn sich die Zahl der Beschäftigten der aufnehmenden Dienststelle oder der aufnehmenden juristischen Person um mehr als ein Fünftel geändert hat oder die regelmäßige Personalratswahl im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG noch nicht stattgefunden hat.

§ 12

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen nach der Neugliederung Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 13

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der durch dieses Gesetz vergrößerten Gemeinden sind bis spätestens vor Ablauf des zweiten auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die durch dieses Gesetz vergrößerte Gemeinde, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl nach der Neugliederung zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 14

Auseinandersetzung bei Eingliederung des Gebietes einer Gemeinde in mehrere Gemeinden

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde mehreren Gemeinden zugeordnet, schließen die aufnehmenden Gemeinden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Aufteilung des Gebietes der bisherigen Gemeinde ergeben (Auseinandersetzungsvertrag). Der Vertrag hat insbesondere Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 9 und 10.

(2) Das Eigentum an Grundstücken der aufgelösten Gemeinde geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung und ungeachtet einer in diesem Gesetz angeordneten Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die aufnehmende Gemeinde über, in deren Gebiet das Grundstück liegt. Abweichend von Satz 1 und ungeachtet der in § 1 Abs. 6 Satz 1 angeordneten Gesamtrechtsnachfolge geht das Eigentum an den nachfolgenden Grundstücken der aufgelösten Gemeinde Anrode kraft Gesetzes auf die Stadt Mühlhausen/Thüringen über:

Gemarkung Bickenriede

Flur	Flurstück
15	00002/0000,
15	00003/0000,
15	00005/0002,
15	00006/0001,
15	00006/0002,
15	00014/0004,

Gemarkung Helmsdorf

Flur	Flurstück
3	00119/0000,
3	00120/0000,
3	00121/0000,
3	00122/0000,
3	00123/0000.

Abweichend von Satz 1 und ungeachtet der in § 1 Abs. 6 Satz 1 angeordneten Gesamtrechtsnachfolge geht das Eigentum an den nachfolgenden Grundstücken der aufgelösten Gemeinde Anrode kraft Gesetzes auf die Gemeinde Unstruttal über:

Gemarkung Bickenriede

Flur	Flurstück
1	00001/0000,
1	00002/0000,
1	00003/0000,
1	00004/0000,
1	00005/0000,
1	00006/0000,
1	00008/0000,
1	00009/0000,
1	00010/0000,
1	00011/0000,
1	00012/0000,
1	00013/0000,
1	00058/0000,

Flur	Flurstück
1	00059/0000,
1	00060/0000,
1	00061/0000,
1	00062/0000,
1	00063/0000,
1	00065/0001,
1	00067/0000,
1	00098/0000,
1	00182/0000,
14	00022/0000,
15	00001/0000,
16	00085/0001,
16	00110/0000,
16	00111/0000,
16	00112/0000,
16	00131/0000,
16	00132/0000,
16	00133/0000,
16	00134/0000,
16	00135/0000,
16	00136/0000,
16	00138/0001,
16	00258/0137,

Gemarkung Küllstedt

Flur	Flurstück
9	00034/0001,
10	00041/0000,

Gemarkung Helmsdorf

Flur	Flurstück
3	00116/0000,
3	00117/0000,
3	00118/0000,
3	00355/0115.

(3) Bei der Zuordnung des Vermögens soll insbesondere berücksichtigt werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgabe der aufgelösten Gemeinde auf die aufnehmenden Gemeinden übergeht. In den Auseinandersetzungsvertrag können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend. Für die Beteiligung an Unternehmen der auf-

gelösten Gemeinde im Sinne des § 71 Abs. 1 ThürKO gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung der Gemeinde ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die beteiligten Gemeinden sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können die beteiligten Gemeinden die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 15

Auseinandersetzung bei landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen

(1) Wird nach diesem Gesetz das Gebiet einer Gemeinde ganz oder teilweise aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis eingegliedert, hat zwischen den betroffenen Landkreisen eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie schließen hierzu einen Auseinandersetzungsvertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Neugliederung der Landkreisgebiete und der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Sinne des § 86 Abs. 2 ThürKO ergeben.

(2) Das Eigentum eines Landkreises an einem Grundstück im ausgegliederten Gebiet geht unbeschadet der nach den Absätzen 1, 3 und 4 vorzunehmenden Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf den Landkreis über, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, tritt mit dem Eigentumsübergang der Landkreis, in dessen Gebiet das Grundstück eingegliedert wird, als Rechtsnachfolger in die mit dem Grundstück einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen ein.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Landkreise nichts anderes vereinbaren, soll in dem Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 die Zuordnung von Vermögensgegenständen danach vorgenommen werden, welcher Aufgabenerfüllung das Vermögen dient und in welchem Umfang die Aufgaben von dem Landkreis, dem die Gemeinde oder die Gemeindeteile bislang angehörten, übergehen. In den Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 können Regelungen für die Fälle aufgenommen werden, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 1 kann abweichend von Satz 1 regeln, dass keine Aufteilung von Vermögen vorgenommen werden soll; Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

(4) Kommt innerhalb eines Jahres nach der Neugliederung ein Auseinandersetzungsvertrag ganz oder teilweise nicht zustande, regelt das Landesverwaltungsamt die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die betroffenen Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft des Verwaltungsakts können diese

die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne der Absätze 1 und 3 selbst regeln.

§ 16

Wohnsitz, Einwohnerzahl

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer im Gebiet des bisherigen Landkreises oder im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in dem neuen Landkreis oder in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet. Ist für eine gesetzliche Bestimmung die Einwohnerzahl eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgeblich, ist diese durch Addition der Einwohnerzahlen der an der jeweiligen Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften oder der eingegliederten Teile von Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 17

Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 18

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von den Regelungen der Rechtsnachfolge nach diesem Gesetz die §§ 14 und 39 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) Anwendung.

(2) Bei Neugliederungen nach diesem Gesetz gilt § 39 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(3) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Abs. 2 ThürKGG mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(4) § 40 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG gilt in Fällen, in denen der Zweckverband aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes nur noch aus einem Mitglied besteht, mit der Maßgabe, dass der Zweckverband nach dem Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Neugliederung aufgelöst ist, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch aus einem Mitglied besteht.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Abs. 1 ThürKGG für die in seiner Nummer 1 genannten Änderungen der Verbandsatzung setzt in den Fällen des Absatzes 2 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Kon-

zept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 19

Haushaltswirtschaft

(1) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden. Abweichend davon erstellt die Stadt Dingelstädt die offenen Jahresrechnungen aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden Anrode und Dünwald.

(2) Die nach diesem Gesetz vergrößerten Gemeinden erstellen für das Haushaltsjahr 2023 für das gesamte vergrößerte Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Haushaltssatzung vollzieht die vergrößerte Gemeinde die Haushaltswirtschaft auch für das jeweils eingegliederte Gebiet nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt.

(3) Für das Haushaltsjahr 2023 gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 1 ThürKDG in Verbindung mit § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, bis die vergrößerte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt. Im Fall der Auflösung und Eingliederung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden bestimmen sich die Anteile beziehungsweise die Stellen aus den in Satz 1 genannten Weitergeltungsbestimmungen nach den zwischen den aufnehmenden Gemeinden getroffenen Vereinbarungen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bestimmen sich die Anteile im Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der aufgelösten Gemeinde zur Einwohnerzahl der eingegliederten Gemeindeteile. Stichtag für die Bestimmung der Gesamteinwohner- und Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2020. Die Fortgeltung des Stellenplans nach § 61 Abs. 3 ThürKO oder § 13 Abs. 3 ThürKDG erfolgt in Ansehung des in den §§ 9 und 10 geregelten Personalübergangs.

(4) Führt eine vergrößerte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, ganz oder teilweise in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend.

§ 20

Kompensation von Verlusten der Gemeinden für Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz

(1) Gemeinden, die nach diesem Gesetz neu gegliedert werden und die infolgedessen im Jahr 2023 einen geringeren festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) abzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG erhalten, als dies bei einer hypothetischen Berechnung ohne die Neugliederung der beteiligten Gemeinden der Fall gewesen wäre, erhalten in den Jahren 2023 bis 2025 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach Absatz 2.

(2) Die Kompensationszahlung nach Absatz 1 entspricht im Jahr 2023 der Differenz zwischen dem hypothetischen Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden ohne eine Neugliederung und dem festgesetzten Gesamtbetrag aus Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 29 ThürFAG. Im Jahr 2024 beträgt die Kompensationszahlung 66,66 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1. Im Jahr 2025 beträgt die Kompensationszahlung 33,33 Prozent der Kompensationszahlung nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2023 bis 2025 erfolgt am 31. März 2023 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2024 und 2025 sind bei kameraler Haushaltswirtschaft der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen. Doppisch wirtschaftende Gemeinden bilden einen entsprechend aufzulösenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 21

Kompensation von Verlusten der Landkreise infolge landkreisübergreifender Gemeindeneugliederungen

(1) Landkreise, bei denen sich durch die Neugliederungen nach diesem Gesetz insgesamt die Einwohnerzahl verringert, erhalten in den Jahren 2023 bis 2026 allgemeine Zuweisungen als Kompensationszahlungen nach den Absätzen 2 und 3. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der Stand 31. Dezember 2020.

(2) Im Jahr 2023 wird eine Kompensationszahlung nach Absatz 1 in Höhe von 50 Prozent der Summe der durch die Neugliederung verringerten Einnahmen aus

1. den Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG,
2. den Zuweisungen nach § 12 ThürFAG und
3. der Kreis- und Schulumlage aufgrund geringerer Umlagegrundlagen nach den §§ 25 bis 29 ThürFAG

gewährt. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 1 ermittelt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen

nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Einwohnerpauschalbetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG für das Jahr 2022. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Summe der Einwohnerverluste abzüglich möglicher Einwohnerzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz vervielfacht mit dem Quotienten aus dem Zuweisungsbetrag nach § 12 ThürFAG des betroffenen Landkreises für das Jahr 2022 und der Einwohnerzahl des betroffenen Landkreises. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen nach den Sätzen 2 und 3 ist jeweils der 31. Dezember 2020. Der Betrag nach Satz 1 Nr. 3 ergibt sich aus der Summe der Umlagegrundlagenrückgänge abzüglich der Umlagegrundlagenzuwächse aufgrund der Neugliederungen nach diesem Gesetz auf Basis des Jahres 2022 vervielfacht mit dem Kreis- und Schulumlagesatz des betroffenen Landkreises des Jahres 2022. Für das Jahr 2024 beträgt die Kompensationszahlung 75 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2025 beträgt die Kompensationszahlung 50 Prozent des Betrages nach Satz 1. Für das Jahr 2026 beträgt die Kompensationszahlung 25 Prozent des Betrages nach Satz 1.

(3) Zuständig für Festsetzung und Auszahlung der Kompensationszahlungen ist das Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung der Kompensationszahlungen für die Jahre 2023 bis 2026 erfolgt am 31. März 2023 in einem Betrag. Die Kompensationszahlungen für die Jahre 2024 bis 2026 sind der allgemeinen Rücklage zuzuführen und im jeweiligen Jahr in der festgesetzten Höhe aufzulösen.

§ 22

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Gerichtsstandortgesetzes**

Die Anlage zum Thüringer Gerichtsstandortgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 553), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Spalte 2 wird das Wort "Rannstedt," gestrichen.
2. In Nummer 7 Spalte 2 wird das Wort "Hartmannsdorf," gestrichen.
3. In Nummer 9 Spalte 2 wird das Wort "Kühdorf," gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Satzungsbekanntmachung

Mit Beschluss Nr. 1/463/33/2023 vom 24.01.2023 hat der Stadtrat der Stadt Dingelstädt die Hebesatz-Satzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 27.01.2023 AZ: 15.11802.001, diese Satzung bestätigt.

Hebesatz-Satzung der Stadt Dingelstädt für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5.10.2022 (GVBl. S. 414), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12. 2022 (BGBl. I, S. 2294) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), erlässt die Stadt Dingelstädt folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz- Satzung):

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 395 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 2

Diese Hebesatz-Satzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Dingelstädt, den 30.01.2023

Stadt Dingelstädt

gez. Andreas Fernkorn

Bürgermeister

(Siegel)

Probealarmierung

in den Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen und Zella der Stadt Dingelstädt

Am Samstag, dem 18.02.2023 wird durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld eine Funktionsprobe der Sirenen und Personenmeldeempfänger in den Ortschaften der Stadt durchgeführt.

Die Probealarmierung erfolgt zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr.

Um ein irrtümliches Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren während der angesetzten Funktionsproben in dieser Zeit zu vermeiden, wird bei einem notwendigen Feuerwehreinsatz die Sirene des betreffenden Ortes zweimal nacheinander ausgelöst.

Ordnungsamt

Hausschlachtungen

Das Veterinäramt vom Landkreis Eichsfeld teilt nachstehend die Neuordnung der Hausschlachte-Bezirke der Landgemeinde Stadt Dingelstädt sowie die Verantwortlichen Untersucher mit.

Hausschlachtungen sind rechtzeitig, mindestens 1 Woche bis 10 Tage vor dem Schlachtermin beim Verantwortlichen anzumelden.

Landgemeinde Stadt Dingelstädt	Hauptverantwortlich	Telefon	Vertreter	Telefon
Beberstedt	TA Matthias Kellner	0151-63502366	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Bickenriede	TA Matthias Kellner	0151-63502366	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Dingelstädt	Elisabeth Thor-Sippel	036075 - 6 21 40	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Helmsdorf	Elisabeth Thor-Sippel	036075 - 6 21 40	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Hüpstedt	TA Matthias Kellner	0151-63502366	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Kefferhausen	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720	E. Thor-Sippel	036075 - 6 21 40
Kreuzebra	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720	E. Thor-Sippel	036075 - 6 21 40
Silberhausen	Elisabeth Thor-Sippel	036075 - 6 21 40	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720
Zella	TA Matthias Kellner	0151-63502366	Dr. Kathrin Mock	0174 - 41 26 720

Nichtamtlicher Teil

Festakt zur Neugründung der „Stadt Dingelstädt“

mit ihren neun Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen und Zella am 10.01.2023

Warum ein Festakt zur Neugründung der „Stadt Dingelstädt“?

Das Gemeindefusionierungsgesetz aus dem Jahr 2018 legte fest, dass die Gemeinden Dingelstädt, Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen zum 31.12.2018 aufzulösen und abzuwickeln sind.

Einzig und allein das am 14.02.1859 erlangte Stadtrecht der Gemeinde Dingelstädt wurde behalten.

Somit fusionierten die Gemeinden Dingelstädt, Helmsdorf, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen am 01.01.2019 zur „Stadt Dingelstädt“. Die Gemeinde Kallmerode trat der Stadt Leinefelde-Worbis bei.

Das Stadtwappen, die Stadtfahnen und die Stadtkette (Bürgermeisterkette) für die neu gegründete Stadt Dingelstädt mussten nun neu entwickelt und gefertigt werden.

Am 03. Oktober 2020, also am 30. Jahrestag der Deutschen Einheit wurden die neue Stadtfahne, das neue Stadtwappen und unser Goldenes Buch in der Dingelstädter Pfarrkirche St. Gertrud von Herrn Pfarrer Genau geweiht und danach offiziell eingeführt.

Aufgrund der Coronapandemie haben wir dies nur in einem kleinen Rahmen würdigen können. Von einem Festakt zur Neugründung musste damals abgesehen werden.

Im Jahr 2021 zeichnete sich nun ab, dass weitere Gemeinden den Zusammenschluss mit der Stadt Dingelstädt anstreben könnten. Dieser Tatsache geschuldet und auf Grund der nach wie vor bestehenden Coroneinschränkungen im Jahr 2021, haben wir auf einen großen Festakt zur Neugründung der Stadt Dingelstädt bis zum 10.01.2023 verzichtet.

Die Neugründungsveranstaltung der Stadt Dingelstädt wurde nun auch zum Anlass genommen, die neue Stadtkette zu weihen und weitere 11 Stadträte zu vereidigen.

Zusammen mit allen Stadträten und Ortschaftsräten der Stadt Dingelstädt mit ihren nun neun Ortschaften, allen unseren Gästen von nah und fern und mit all unseren Freunden haben wir mit dem ausgerichteten Festakt einen ersten gemeinsamen Höhepunkt zur Neugründung unserer Stadt Dingelstädt erlebt.

Konstituierende feierliche Stadtratssitzung



Stadträte der Stadt Dingelstädt

Den Feierlichkeiten voraus ging eine konstituierende Stadtratssitzung in welcher 10 von 11 „neue Stadtratsmitglieder“ vereidigt und in den Stadtrat berufen worden. Der Dingelstädter Stadtrat erweiterte sich somit vom 20 auf 31 Stadtratsmitglieder plus Bürgermeister Andreas Fernkorn. Weiterhin gehören dem Stadtrat 3 Ortschaftsbürgermeister an. Diese haben Rede- und Antragsrecht aber kein Stimmrecht. Nach der Kommunalwahl 2024 wird der Dingelstädter Stadtrat aus 24 Stadtratsmitgliedern plus Bürgermeister bestehen.

Ansprache des Bürgermeisters Andreas Fernkorn im Stadtrat der Stadt Dingelstädt am 10.01.2023 anlässlich der Vereidigung von 11 neuen Stadträten:



„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Gäste und Freunde unserer Stadt Dingelstädt,

ich möchte Sie recht herzlich zu unserer 32. Stadtratssitzung der laufenden Legislaturperiode begrüßen und Ihnen allen ein gesundes und frohes neues Jahr 2023 wünschen.

Diese 32. Stadtratssitzung ist sicherlich eine historische Stadtratssitzung, weil wir heute um 11 Stadtratsmitglieder wachsen. Außerdem möchte ich an dieser Stelle auch die Vertreter unserer Partnerstädte aus Aiud und Jaroslaw auf das Herzliche begrüßen. Wir haben gleich die Ehre, uns in das Goldene Buch der Stadt Dingelstädt einzutragen.

Liebe Stadträtinnen und Stadträte der Stadt Dingelstädt mit ihren Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen und Zella, werte Ortschaftsbürgermeisterinnen, werte Ortschaftsbürgermeister, wir haben es gemeinsam in der Hand.

Unsere Aufgabe heißt „Stadt Dingelstädt“ mit ihren neun Ortschaften. Wir haben Miteinander dafür zu sorgen, dass unsere Stadt in den nächsten Jahren noch schöner, noch erfolgreicher, noch menschlicher und liebenswerter wird.

Dies und nicht weniger muss und ist unser Anspruch.

Ich komme letztlich aus Ihrer Mitte und nicht nur deshalb dürfen Sie sich meiner Wertschätzung und meines Respektes immer sicher sein. Ich habe in den 23 Jahren Anwesenheit im Stadtrat eine Erfolgsformel unserer Stadt kennen und schätzen gelernt. Und diese lautet: - Gemeinsam für unsere Bürgerinnen und Bürger! - Das heißt, bei aller, in einer lebendigen Demokratie notwendigen politischen Profilierung, Differenzierung und Zuspitzung - eines war hier im Stadtrat quer durch alle Parteien und Gruppierungen in entscheidenden Fragen immer spürbar: Zuerst kommt das Wohl der Stadt Dingelstädt, dann die Parteipolitik.

In diesem Geiste möchte ich gerne mit Ihnen weiterarbeiten und freue mich auf eine gute, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit.“

Ich freue mich nun 11 weitere Stadträte in den Stadtrat aufnehmen zu dürfen. Ganz besonders begrüße ich unsere stellvertretende

Ortschaftsbürgermeisterin aus der Ortschaft Hüpstedt Frau Bingel und unseren Ortschaftsbürgermeister aus der Ortschaft Bickenriede Herr Urbach, die dem Stadtrat ebenfalls als nicht stimmberechtigte Mitglieder angehören werden.“



v.l.n.r. Maik Gessinger, Jörg Hentrich, Wigbert Hagelstange, Sebastian Sander, Betram Reinhardt, Marcus Werner, Marie Reinhardt, Gerald Fütterer, Dr. Christian Stöber, Andrea Hebenstreit, Benno Weilandt, Andreas Fernkorn

Ebenfalls bei der Ernennung anwesend waren Vertreter unserer Partnerstädte. Der stellvertretende Bürgermeister Wieslaw Pirozek der Stadt Jaroslaw (Polen) und Bürgermeisterin Oana Badea der Stadt Aiud (Rumänien) trugen sich in das Goldene Buch der Stadt Dingelstädt ein.



v.l. stellv. Bürgermeister Wieslaw Pirozek bei der Eintragung in das goldene Buch der Stadt Dingelstädt, Daria Kohl, Dolmetscherin



Bürgermeisterin Oana Badea bei der Eintragung in das goldene Buch der Stadt Dingelstädt

Feierlicher Festgottesdienst zur Neugründung der Stadt Dingelstädt mit unseren 6 Stadtpfarrern



Festgottesdienst in der Kirche St. Gertrud in der Ortschaft Dingelstädt

Den Gottesdienst eröffnete Pfarrer Genau mit folgenden Worten: „Liebe Festgemeinde, ich begrüße alle ganz herzlich zu diesem festlichen Gottesdienst, den wir jetzt mit der Dingelstädter Hymne begonnen haben. Eine große Stadt ersteht, das singen wir hier immer besonders gern mit großer Freude. Ich begrüße ganz besonders den Bürgermeister, Herr Fernkorn und die Mitglieder des Stadtrates. Ich begrüße Ehrenbürger und Gäste und ich begrüße die Vertreter aus den Ortschaften und auch aus den Partnerstädten. Seien Sie alle ganz herzlich in dieser nachmittäglichen, festlichen Gottesdienst anlässlich der Neugründung der Stadt Dingelstädt willkommen. Besonders begrüßen möchte ich auch all jene vor dem Altar, besonders Euch Messdiener. Schön, dass Ihr da seid. Auch aus Kreuzebra sind Messdiener dabei. Und ich begrüße die Mitbrüder: Den Pfarrer Hussmann an meiner Seite für Bickenriede, den Pfarrer Haase an meiner Seite, dessen gesamte Pfarrei ja jetzt zur Stadt Dingelstädt mit insgesamt neun Ortschaften gehört. Ich begrüße auch die Mitbrüder an der anderen Seite: Pater Meyer, Pfarrer Bittner und Pfarrer Müller aus der Pfarrei Dingelstädt. Das neue Jahr hat gut begonnen. Dingelstädt ist um vier Ortschaften größer geworden, besteht jetzt aus neun Ortschaften und wir dürfen in dieser Stunde Gott danken für den zurückgelegten Weg. Es sind viele Gespräche nötig gewesen, da mussten manche Barrieren überwunden werden, damit das gelingen konnte, dass Orte miteinander fusionieren. Vor einem Jahr wurden die Fusionsverträge unterzeichnet. Da war ich auch dabei. Und habe auch schon um den Segen Gottes gebeten. Wir dürfen also dankbar zurückblicken auf den Weg, der bislang gegangen wurde und wir dürfen um Gottes Segen bitten. Für alle die hier, die in dieser Stadt mit den neun Ortschaften Verantwortung tragen und besonders auch für die Einwohner, dass die vielen Talente in unseren Ortschaften zusammenwirken.“

Die Festpredigt wurde von Pfarrer Hase gehalten.



Pfarrer Christoph Hase

Festpredigt von Pfarrer Hase:

„Liebe Festgemeinde, lieber Bürgermeister, liebe politisch Verantwortlichen, liebe Schwestern und Brüder. Die Tage zum Beginn eines neuen Jahres sind immer Tage der guten Wünsche. Klar, das wissen unsere Kinder schon, und mit Sicherheit haben wir auch heute wieder gute Wünsche zum neuen Jahr ausgesprochen oder von anderen gesagt bekommen.

Wir wünschen einander Glück, Segen, Gesundheit, ein langes Leben, Erfolg und anderes mehr. Wir alle konnten letztes Jahr bei Jahresbeginn nicht sagen, was das Jahr 2022 in unserem Leben und im Leben der Welt alles bringen wird.

Der 24. Februar hat der Welt mit dem Krieg etwas gebracht, was wir uns nie hätten vorstellen können. Krieg in Europa, in unserer Zeit. Ein ganzes Land wird seitdem von Leid, Tod und Zerstörung überrollt. Millionen Menschen sind auf der Flucht, auch sind viele Menschen bei uns im Eichsfeld zu Gast.

Letztlich ist die ganze Welt durch diesen sinnlosen Krieg in Unruhe versetzt und mehr oder weniger hart von den Folgen betroffen. Seit 2009 gibt es neben dem Wort des Jahres auch den Satz der Jahresaktion und damit bereits zum 14. Mal.

Diese Aktion ist privat organisiert und verfolgt keine kommerziellen oder parteipolitischen Absichten. Ziel der Aktion ist es, die Menschen in Deutschland für den öffentlichen Gebrauch von Sprache zu sensibilisieren und prägnante Aussagen, die repräsentativ für ein Jahr sind, vor dem Vergessen zu bewahren.

Interessant, was da in den letzten Jahren von der Jury unter anderem gefunden wurde. Man kann zu Hause ruhig noch einmal nachschauen, u. a. 2013, „Das Internet ist für uns alle Neuland“ - Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Oder 2021 „Besiegen wir das Virus nicht weltweit, kommt es mit dem nächsten Flieger zurück“. - Bundesentwicklungsminister Gerd Müller.

Für 2022 wurde aus 23 gültigen Vorschlägen der Satz von unserem Bundeskanzler Olaf Scholz ausgewählt. „Wir erleben eine Zeitenwende“. Nach Ansicht der Jury bringt dieser Satz ein zentrales gesellschaftliches Thema des Jahres 2022 in Deutschland auf den Punkt, nämlich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Ukrainekrieges.

Liebe Schwestern und Brüder, wir erleben in diesen Tagen und speziell heute im Eichsfeld eine Zeitenwende. Heute werden wir Zeitzeugen der Neugründung der Stadt Dingelstädt. Unsere Dörfer Hüpstedt, Beberstedt, Zella und Bickenriede, schon ab Neujahr gehören wir damit auch politisch wieder zum Eichsfeld. Und der Satz des Jahres könnte dazu lauten: Es kommt zusammen, was zusammengehört. Wir haben gemeinsam eine über 1000jährige Geschichte und Tradition, die uns geschenkt ist, eine Geschichte, bei der der christliche Glaube bis heute prägend war und immer noch ist. Von Dr. Torsten Müller werden wir darüber beim Festakt sicher auch noch manches Interessantes hören.

Liebe Schwestern und Brüder, was nützen aber alle Bemühungen von uns Menschen, wenn es keinen Frieden und keine Gerechtigkeit im Kleinen und Großen gibt. Der Putin-Angriffskrieg hat nicht nur im Blick auf die Ukraine sondern die ganze Welt auf den Kopf gestellt und führt uns schmerzlich vor Augen, Frieden nährt, Krieg verzehrt. So feiern wir diesen Festgottesdienst anlässlich der Neugründung der Stadt Dingelstädt besonders auch für Frieden und Gerechtigkeit. Nur wer selber Frieden schafft, wird erfahren, dass seine Gerechtigkeit und Friedfertigkeit Früchte trägt, wie wir u.a. der Lesung gerade gehört haben. Und das Evangelium von den Seligpreisungen sieht die Welt vom Ende her und zeigt uns das Ziel.

Es macht auf seine Weise deutlich, dass es Kreativität und Gnade, sprich Segen von oben braucht, um durch unser Handeln eine neue, eine bessere Welt zu schaffen. Das ist in einer Welt, in der Hass und Gewalt nachwachsen so nötig, wie schon lange nicht mehr.

Und nur der, der mit sich im Frieden ist, kann auch Friedensstifter sein. Unser verstorbener deutscher Papst Emeritus - Benedict der 16. hat auch uns Eichsfeldern ins Stammbuch geschrieben, wo Gott ist, da ist auch Zukunft. Amen.



v.l.nr. Pater Meyer, Pfarrer Bittner, Pfarrer Müller, Pfarrer Genau, Pfarrer Hussmann, Pfarrer Hase

Während des Gottesdienstes wurde auch die neue Stadtkette / Bürgermeisterkette gesegnet.



Segnung der Stadtkette durch Pfarrer Roland Genau

Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle dem gesamten Pfarrteam, welche diesen feierlichen Gottesdienst und die Segnung der neuen Bürgermeisterkette organisiert und durchgeführt hat.

Festakt in der Aula des Sankt Josefs Gymnasium in Dingelstädt

Der Festakt selber begann gegen 18:00 Uhr in der Aula des St. Josef Gymnasiums in Dingelstädt, welche der Landkreis Eichsfeld für den feierlichen Anlass zur Verfügung stellte.

Eingeleitet wurde der Festakt durch ein Musikstück des Thüringer Polizeiorchesters, die den gesamten Abend musikalisch begleiteten.



Begrüßung durch Bürgermeister Andreas Fernkorn

Bürgermeister Andreas Fernkorn begrüßte die Ehrengäste und Freunde der Stadt Dingelstädt.



v.l.n.r. Manfred Grund (MdB), Landrat Dr. Werner Henning, Landrat a.D. Heinrich Große, Festredner Dr. Torsten Müller

Auszug aus der Begrüßungsrede zum Totengedenken:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Unsere heutigen Ortschaften

Dingelstädt und Kreuzebra wurden 817

Hüpstedt 1124

Bickenriede und Kefferhausen 1146

Helmsdorf und Silberhausen 1162

Beberstedt 1191 und

Zella 1201

erstmalig urkundlich erwähnt.

Unsere Vorfahren haben in unserer weit über 1000-jährigen Geschichte unsere Gemeinden weiterentwickelt und nach teils schweren Rückschlägen wie Kriegen, Plünderungen, Bränden, Naturkatastrophen und Epidemien, ich erinnere an große Pestepidemien, immer wieder neu aufgebaut und unsere Gemeinden vorangebracht.

Besondere Meilensteine in unserer kommunalen Entwicklung waren die Verleihung des Marktrechtes an die Gemeinde Dingelstädt am 20.10.1607 und die Verleihung des Stadtrechtes am 14.02.1859, das nun für alle neun Ortschaften gilt.

Mein großer Dank gilt allen Magistratsmitgliedern, Stadtratsmitgliedern, Gemeinderatsvertretern, Ortsvorstehern und Bürgermeistern, die in den vergangenen 1200 Jahren die Entwicklung unserer neun Ortschaften vorangebracht haben. Besonders möchte ich stellvertretend an unseren Bürgermeister Eduard Schweickert erinnern, der mit dem damaligen Magistrat das Stadtrecht erwirkt hat.

Für all unsere Vorfahren, die sich in unser Gemeinwesen eingebracht haben, bitte ich um ein kurzes Gedenken. Ich bitte Sie sich von den Plätzen zu erheben und ich bitte Sie, um ein stilles Gebet.

--- Gedenkminute ---

Ich möchte an dieser Stelle unserem Ortschronisten Ewald Holbein danken. Er hat mich in den letzten Jahren bei der Beantwortung vieler geschichtlichen Fragen tatkräftig und kompetent unterstützt. Vielen Dank lieber Ewald!“

Seine Begrüßungsrede schloss Bürgermeister Andreas Fernkorn mit folgenden Worten:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Jahr 2023 schaut die Stadt Dingelstädt mit ihren Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Dingelstädt, Helmsdorf, Hüpstedt, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen und Zella zuversichtlich und mutig nach vorne:

- voller Pläne und voller Ideen für die Weiterentwicklung ihres Potenzials

- offen und bereit für verantwortungsvollen Wandel.

Unser Ziel ist es, den Menschen in ihrer Heimat „Stadt Dingelstädt“ eine sichere Zukunft zu bieten. Das bedeutet auch, gute Bildung zu vermitteln, Unternehmen wettbewerbsfähig zu halten, Ausbildung zu fördern und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Man spürt, dass die Menschen im Eichsfeld verwurzelt sind und zusammenhalten. Gemeinsinn, Hilfsbereitschaft und Empathie werden hier gelebt. Das ist in Zeiten der Umbrüche und zahlreichen krisenhaften Phänomenen ein sehr hohes Gut.

Vielen Dank!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zukunft braucht Herkunft. Die Stadt Dingelstädt mit ihren neun Ortschaften im Jahr 2023 lässt sich nicht ohne die über 1000-jährige Geschichte unseres Eichsfeldes verstehen. Ich freue mich nun ganz besonders, Herrn Dr. Torsten Müller begrüßen zu dürfen.“

Festvortrag von Herrn Dr. Torsten Müller

Der Festvortrag von Herrn Dr. Müller ist im Eichsfeldjahrbuch 2023 vollumfänglich nachzulesen.

Herr Dr. Torsten Müller (Museumsdirektor des Museumsdorfs Cloppenburg und von 2015 - 2022 Museumsdirektor des kulturhistorischen Eichsfeldmuseums in Heilbad Heiligenstadt) hielt einen kurzweiligen Festvortrag zum Thema „Verbundenheit über Grenzen hinweg - Zum Regionalbewusstsein der Eichsfelder“.



Dr. Torsten Müller - Festvortrag „Verbundenheit über Grenzen hinweg - Zum Regionalbewusstsein der Eichsfelder“

Grußworte der Ehrengäste



Dr. Werner Henning, Landrat des Landkreises Eichsfeld



Jonas Urbach (MdL) und Ortschaftsbürgermeister von Bickenriede

Weiterhin bedankt sich die Stadt Dingelstädt bei der Gastrednerin Frau Katharina Schenk (Staatssekretärin für Inneres und Kommunales des Freistaates Thüringen), die uns während des gesamten Neugliederungsprozesses unterstützte. Anschließend fand Landrat Dr. Werner Henning anerkennende Worte für den Umsetzungsprozess. Er selber hat mit seiner Politik in den letzten 33 Jahren wichtige Voraussetzungen, für die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger in den Landkreis Eichsfeld zu wechseln, geschaffen. Außerdem gilt der Dank den weiteren Gastrednern Jonas Urbach (Mitglied des Thüringer Landtages), Herrn Gerold Wucherpennig (Vorsitzender des HVE Eichsfeld Touristik e.V.), Ingo Michalewski (Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel), Timo Zentgraf (Bürgermeister unserer Partnergemeinde Künzell) und Johannes König (Bürgermeister unserer Partnergemeinde aus Hipstedt) für Ihre Grußworte.

Frau Katharina Schenk und Herr Dr. Werner Henning trugen sich im Anschluss an die Festreden in das Goldene Buch der Stadt Dingelstädt ein.



Katharina Schenk bei der Eintragung in das goldene Buch der Stadt Dingelstädt



Dr. Werner Henning bei der Eintragung in das goldene Buch der Stadt Dingelstädt

Um den am häufigsten genannten Satz des Abends: „Es wächst zusammen, was zusammen gehört.“ zu unterstreichen, sangen zum Abschluss alle Anwesenden gemeinsam das Eichsfeldlied, bevor sie den Abend im Schülertreff ausklingen ließen.



Alle Gäste singen gemeinsam das Eichsfeldlied

Die Stadt Dingelstädt blickt auf einen Festakt mit einem besonderen, vielleicht sogar einem historischen Anlass für die Stadt Dingelstädt und ihren nun neun gleichberechtigten Ortschaften im Eichsfeld zurück.





Michael Groß, Verwaltungsleiter der Stadt Dingelstädt und Ortschaftsbürgermeister von Silberhausen



Landrat Dr. Werner Henning



Martina und David Breitenstein, Hauptdarsteller des neuen Imagefilmes der Stadt Dingelstädt



Direktorin der Franziskusschule Schwester Paulis



Manfred Grund, Mitglied des Bundestags mit seiner Gattin Karolin



Bürgermeister Johannes König aus unserer Partnergemeinde Hipstedt



Bürgermeister Timo Zentgraf aus unserer Partnergemeinde Künzel



Mitarbeiterinnen der Stadt Dingelstädt: Elke Freund, Celine Wistuba, Heidrun Nolte, Evelin Reichardt

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Dingelstädt, sowie bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren und all denen, die an der Vorbereitung und Durchführung des Festaktes beteiligt waren, für die Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ausrichtung ganz recht herzlich bedanken.

33. Stadtratssitzung am 24.01.2023

Zum zweiten Mal tagten die 31 Stadtratsmitglieder und der Bürgermeister. Zu Beginn der 33. Stadtratssitzung wurde Herr Wigbert Wedekind aus der Ortschaft Hüpstedt als 31. Stadtratsmitglied vereidigt.



li.: Stadtratsmitglied Wigbert Wedekind, re.: Bürgermeister Andreas Fernkorn

Vor der Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Stadtratsvorsitzenden Maik Gessinger verabschiedete der Bürgermeister Andreas Fernkorn die ehemalige Bürgermeisterin der Gemeinde Dünwald, Claudia Kummer.

Sie leitete, nach dem Rücktritt von Frank Meier, die Gemeinde Dünwald und prägte den Fusionsprozess entscheidend mit. Bürgermeister Andreas Fernkorn dankte Frau Kummer für die gute, konstruktive und strukturierte Zusammenarbeit. Er wünscht Frau Kummer für ihre Zukunft alles erdenklich Gute.



Außerdem wurden zwei Mitarbeiterinnen der ehemaligen Gemeindeverwaltung Dünwald in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Thea Henrich war über 20 Jahre lang in der Verwaltung der ehemaligen Gemeinde Dünwald tätig. Sie begann ihren Dienst in der Kämmerei, arbeitete später in der Bauverwaltung und anschließend im Einwohnermeldeamt. Dort war sie für viele Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Ansprechpartnerin bei Fragen rund um die Verwaltung. Bürgermeister

Andreas Fernkorn dankte ihr nun zum Abschied für ihr jahrelanges Engagement und wünschte ihr alles Gute für die Zeit des Ruhestandes.

Neben Frau Henrich wurde auch Gisela Sever in den Ruhestand verabschiedet. Frau Sever wird zu Recht als das Herz und der Kopf der ehemaligen Dünwalder Verwaltung bezeichnet, denn sie begleitete die Entwicklung der Gemeinde über viele Jahre.

Ihre Karriere begann sie von 1985 bis 1990 als Bürgermeisterin im Rat der damaligen Gemeinde Zaunröden. Vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1993 war sie ebenfalls Bürgermeisterin der Gemeinde Zaunröden, ehe sie am 01.01.1994 Hauptamtsleiterin der Gemeindeverwaltung Dünwald wurde. In dieser Position übernahm sie die Verantwortung für die Verwaltung. Bürgermeister Andreas Fernkorn bedankte sich bei Frau Sever für ihr Engagement und für die konstruktive Zusammenarbeit. Er wünschte ihr für ihren neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute.



v.l.n.r.: Andreas Fernkorn, Claudia Kummer, Gisela Sever, Thea Henrich, Maik Gessinger

Anschließend wurden den Ortschaftsbürgermeister Wigbert Hagelstange (Ortschaft Beberstedt), Jonas Urbach (Ortschaft Bickenriede) und Gerald Fütterer (Ortschaft Zella) die Ernennungsurkunden als Ortschaftsbürgermeister überreicht.



v.l.n.r. Bürgermeister Andreas Fernkorn, Ortschaftsbürgermeister von Beberstedt: Wigbert Hagelstange, Ortschaftsbürgermeister von Zella: Gerald Fütterer, Ortschaftsbürgermeister von Bickenriede und Mitglied des Landtags (MdL): Jonas Urbach, Stadtratsvorsitzender Maik Gessinger

Für die Ortschaft Hüpstedt wird am 23. April diesen Jahres der Ortschaftsbürgermeister/-in neu gewählt. Herr Dietmar Kaiser, ehemaliger Bürgermeister der Ortschaft Hüpstedt, legte im November des vergangenen Jahres sein Ehrenamt aus persönlichen Gründen nieder. Frau Marion Bingel leitet stellvertretend für ihn bis zur Neuwahl die Geschicke der Ortschaft Hüpstedt.



33. Stadtratssitzung im Bürgerhaus der Ortschaft Dingelstädt

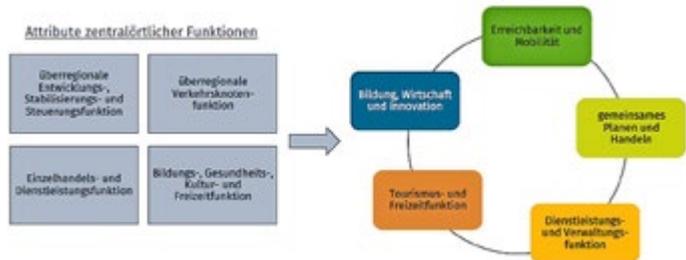
Als wichtigster Tagesordnungspunkt stand der Beschluss zum Regionalen Entwicklungskonzept Obereichsfeld („REK Obereichsfeld“) auf der Tagesordnung.

Ziel des REK Obereichsfeld ist eine engere Zusammenarbeit der Städte Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Dingelstädt im Rahmen einer interkommunalen Kooperation.

Vor allem durch das Bündeln vorhandener Potenziale, der Vermeidung konkurrierender Entwicklungen sowie einer gemeinsamen Profilierung und Positionierung sollen kommunale Aufgaben auch weiterhin erfolgreicher wahrgenommen werden. Die kommunale Zusammenarbeit der Städte ist die Antwort auf den fortschreitenden demografischen Wandels und auf die kommunalen Neugliederungen in den vergangenen Jahren einerseits. Andererseits beabsichtigt die Landesregierung, durch Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP 2025, auch die Bestimmungen über mittelzentrale Funktionsräume zu aktualisieren.

Vor diesem Hintergrund hat der Dingelstädter Stadtrat in der 29. Sitzung am 27.09.2022 beschlossen, dass die Stadt Dingelstädt mit den Städten Heilbad Heiligenstadt und Leinefelde-Worbis eine interkommunale Kooperation begründet und dazu eine einfache Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 4 Thüringer Kommunalgemeinschaftsarbeitsgesetz (ThürKGG) bildet.

Die inhaltliche Grundlage für das Regionale Entwicklungskonzept (REK) Obereichsfeld hat die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH erarbeitet und im Januar 2023 in einer mit den Stadtverwaltungen abgestimmten, abschließenden Fassung vorgelegt. Die Handlungsfelder des REK sind:



Der Stadtrat beschloss in seiner 33. Sitzung das Regionale Entwicklungskonzept (REK) Obereichsfeld in der vorliegenden Fassung. Es folgten weitere entscheidende Beschlüsse des Dingelstädter Stadtrates:

So wurden die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung neu beschlossen. Sie regelt unter anderem die Aufteilung des Gemeindegebietes in nun neun Ortschaften.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl der Stadtratsmitglieder wächst folglich auch die Mitgliederzahl in den Fachausschüsse. Der Haupt-

und Finanzausschuss besteht nun neben dem Bürgermeister aus 8 Stadtratsmitgliedern. Die Ausschüsse für Stadtentwicklung-Wirtschaftsförderung-Digitalisierung (SWD) sowie der Bau- und Umweltausschuss (BUA) bestehen nun aus jeweils 10 Stadtratsmitgliedern.

Angepasst werden auch die Hebesätze der Realsteuern. Die neue Hebesatz-Satzung sieht die Festsetzung einheitlicher Hebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer in allen neun Ortschaften vor.

Auch die Feuerwehrsatzung und Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung erforderten redaktionelle Änderungen als Folge der Fusion mit den Ortsteilen Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung war die Abstimmung zur Einrichtung einer Schiedsstelle für die Ortschaften Hüpstedt und Bickenriede.

Dem Beschlussvorschlag stimmte der Stadtrat einstimmig zu.

Die zukünftige Außenstelle Hüpstedt der Schiedsstelle Dingelstädt hat ihren Sitz:

Schiedsstelle Dingelstädt

Außenstelle Hüpstedt
Hüpstedt
Oberdorf 32
37351 Stadt Dingelstädt.

Als Schiedsperson für die Außenstelle Hüpstedt tätig ist, wie auch zuvor, Herr Dietmar Bode.

Die Außenstelle Bickenriede der Schiedsstelle Dingelstädt hat ihren Sitz:

Schiedsstelle Dingelstädt

Außenstelle Bickenriede
Bickenriede
Hauptstraße 55
37351 Stadt Dingelstädt

Als Schiedsperson für die Außenstelle Bickenriede tätig ist, wie auch zuvor, Frau Silvana Jakobi. Ihr Stellvertreter ist Herr Peter Fruntke.

Die Neuwahl aller Schiedspersonen der Stadt Dingelstädt erfolgt im Jahr 2024.

Haushaltsplanentwurf 2023

Die globalen Rahmenbedingungen wie, stark gestiegene Baupreise, Kreditkosten und Energiekosten belasten den städtischen Haushalt. Trotz der globalen Krisen und eines kleinen Einbruchs bei den Gewerbesteuern wird das Haushaltsjahr 2022 positiv abgeschlossen werden können, so Bürgermeister Fernkorn.

Eine Kreditaufnahme, z.B. zum Inflationsausgleich für den Investitionshaushalt, ist für das Haushaltsjahr 2022 nicht notwendig gewesen. Dies konnte im Wesentlichen durch die Umstellung der Zeitplanung (Vorziehen von Bauleistungen) und die Entnahme aus der Rücklage erreicht werden.

Das vergangene Jahr 2022 war eine sehr herausfordernde Zeit, so Fernkorn. Die Stadt hat den Fusionsprozess mit den Gemeinden Anrode, Dünwald, der Gemeinde Unstruttal und der Stadt Mühlhausen, dem Ministerium für Inneres und Kommunales, den Landkreisen Unstrut - Hainich und Eichsfeld zu einem sehr guten Ende gebracht. Im Ergebnis wurden für die Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella sehr gute Voraussetzungen geschaffen, die für eine erfolgreiche Gemeindefusion sprechen.

Beispielhaft dafür sind, u. a.:

- 1.) Die Feuerwehr Bickenriede wird für ca. 465.000 Euro ein Feuerwehrfahrzeug HLF 10 erhalten.
- 2.) Die Dünwaldhalle in Hüpstedt konnte entschuldet werden mit einer Bedarfszuweisung vom Freistaat Thüringen über 367.000 Euro.

3.) Die Vermögensaufteilung des Waldes konnte noch im Neugliederungsgesetz implementiert werden, somit entstanden keine Grunderwerbssteuern.

Der Haushaltsplanentwurf sieht für das Jahr 2023 ein Volumen in Höhe von 28,1 Millionen Euro vor. Bürgermeister Fernkorn hebt dabei hervor, dass dieses Niveau gänzlich ohne Steuererhöhungen gesichert werden kann. Außerdem werden alle Steuern in den Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella zum 01.01.2023, also sofort, angeglichen. Dies bedeutet unter anderem, dass in diesen Ortschaften die Grund- und Gewerbesteuern sinken, die KITA-Gebühren aber leicht steigen werden.

Als eines der größten Zukunftsprojekte für 2023 sieht Fernkorn den Neu- und Umbau des städtischen Hallenbades. Die Stadt hat den Förderbescheid des Bundes über 2,0 Millionen Euro netto erhalten. Aufgrund der Inflation und der stark gestiegenen Baukosten wird die Stadt Dingelstädt auf eine Kreditaufnahme nicht verzichten können. Die Lage der städtischen Bäder erschwert die Situation. Der Zuschussbedarf stieg um 28.700 Euro auf 264.500 Euro in 2023 und steigt drastisch weiter.

Die Anlagentechnik im Hallenbad ist mittlerweile dermaßen marode, dass der Weiterbetrieb nur mit großer Mühe bis zum Sommer 2023 aufrechterhalten werden kann.

Die Schließung des Hallenbades wird im III. Quartal 2023 unumgänglich sein. „Wir hoffen,“ so Bürgermeister Fernkorn, „dass wir noch in diesem Jahr mit der Revitalisierung beginnen werden. Die Sanierung soll dann 2 Jahre dauern.“

Als erheblicher Kostenfaktor kommen die energieineffizienten Anlagentechniken, die unzureichend gedämmten Gebäudehüllen und die Instandhaltungskosten in allen kommunalen Immobilien hinzu. Die Mitarbeiter des Bauamtes arbeiten mit Hochdruck daran, im ersten Schritt energieeffizientere Anlagen zu planen und zu installieren. Dies erfordert einen sehr hohen Arbeitsaufwand auch bei der Antragsstellung für Fördermittel.

Für die Betreuung der Kinder im Alter von 1 bis 6,5 Jahre in einer Kita sind über 5,7 Millionen Euro im Haushalt 2023 notwendig. Das ist somit die größte Ausgabebeziehung im Haushalt 2023. Das entspricht einem Anteil von 29,21 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes. Im Vorjahr waren dies noch 25,70 %. Hier sind schon die Gebührengleichungen in den Ortschaften Beberstedt, Bickenriede, Hüpstedt und Zella eingerechnet.

Im Stadtgebiet gibt es 8 Kita`s mit 386 Plätzen. Zum 01.12.2022 waren davon 296 Plätze belegt. Im Vorjahr 2022 waren noch 303 Plätze belegt. Die Belegungszahlen sind somit leicht rückläufig.

Bürgermeister Fernkorn erläutert: „Wir müssen den Spagat schaffen. Einerseits die notwendigen Investitionen in die Zukunft der Stadt fortzusetzen, andererseits zukünftige, unumgängliche Kreditaufnahmen für Investitionen auf das notwendige Maß zu begrenzen und damit die Belastungen für kommende Generationen erträglich zu halten.“

Weiterhin haben wir die Pflicht, alles zu tun, um dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erhalten. Es führt aber auch kein Weg am Sparen vorbei.“

Vermögenshaushalt

Mit einer ganzen Reihe von wichtigen Einzelprojekten wird die Stadt Dingelstädt weiterentwickelt.

Ein starker Akzent im Haushaltsplan 2023 liegt erneut auf den Investitionen.

Das Volumen des Vermögenshaushaltes beziffert sich auf 8.569.000 Euro und ist damit deutlich gegenüber 2022 gestiegen. Die Tilgungsleistungen und die Umschuldung von Krediten belaufen sich auf 1.025.000 Euro, so dass sich die Investitionssumme auf rund 7.500.000 Euro beläuft.

Schulden

Der Schuldenstand der Stadt Dingelstädt beträgt zum 31.12.2022 rd. 1,382 Mio. Euro Umgerechnet auf 6.800 Einwohner der Stadt Dingelstädt mit ihren ehemals fünf Ortschaften ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 203 Euro.

Ab dem 01.01.2023 stellen sich die Schulden wie folgt dar:

Dingelstädt (bisherigen 5 Ortschaften)	1.382.213,32 €
Anteil aus der Gemeinde Anrode	1.487.381,80 €
Anteil aus der Gemeinde Dünwald	682.642,93 €
Summe Schuldenstand 31.12.2022	3.552.238,05 €
Einwohner 31.12.2021	10.720
Schuldenstand pro EW 31.12.2022	331,37 €

Mit der geplanten Kreditaufnahme von 2,0 Millionen Euro erhöht sich die Pro-Kopf-Verschuldung auf ca. 500 Euro/Einwohner. In der Rücklage wird die Stadt Dingelstädt ca. 1,0 Millionen Euro behalten.

Abschließend dankt Bürgermeister Fernkorn der Kämmerin Lioba Döllmann und ihrem Team aus den Kolleginnen und Kollegen der Kämmerei für die Erstellung des Haushaltsentwurfes. Sein Dank gilt aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den jeweiligen Ämtern und der Feuerwehren.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird voraussichtlich in einer Stadtratssitzung Ende März beschlossen.

(Fotograf: Tino Sieland)

Siegerehrung Stadtradeln 2022

In der Stadtratssitzung vom 22.12.2022 wurden die Sieger aus dem dreiwöchigen Stadtradelzeitraum geehrt.

Den ersten Platz belegte Katharina Günther vom TEAM Krieger + Schramm mit sagenhaften 2.906 erradelten Kilometern. Platz zwei belegte Gerhard Opfermann vom Team SV 1911 mit 2.156 erradelten Kilometern und Platz drei belegte Richard Römer vom Team Radfreunde Dingelstädt mit 1.399 Kilometern.

Herr Römer war zur Stadtratssitzung am 22.12.2022 leider verhindert, weshalb ihm sein Präsent, sowie die Urkunde erst am 12.01.2023 übergeben werden konnte.

Auch in diesem Jahr wird wieder das STADTRADELN stattfinden. Der genaue Zeitraum wird rechtzeitig bekanntgegeben.



Aufstellung von links nach rechts: Maik Gessinger, Katharina Günther, Gerhard Opfermann, Andreas Fernkorn



Richard Römer

Besuch der Sternsinger bei der Stadtverwaltung

Vier Sternsinger kamen am 16. Januar in Begleitung von Gemeindefreferentin Barbara Sieling zum Dingelstädter Rathaus.

Sie überbrachten dem Bürgermeister Andreas Fernkorn Gottes Segen zum neuen Jahr und nach altem Brauch, den Segensspruch „Christus Mansionem Benedicat - Christus segne dieses Haus“ als Segensaufkleber für das Rathaus.

Hr. Fernkorn freute sich über den Besuch und den Gesang der Mädchen und des Jungen. Er bedankte sich für ihr Engagement und unterstützte die Aktion gern mit einer Spende i. H. v. 100,00 € für das Sternsingerhilfswerk.



Neuer Streckenverlauf der Linie 1 in Dingelstädt

Kürzere Wege, bessere Anbindung:

Eichsfeld, 09.01.2023: Die Expressbuslinie 1 wurde zum Jahresstart durch mehrere Bushaltestellen in Dingelstädt erweitert. Der Abschluss der Bauarbeiten im Bereich des Bahnhofs und der Birkunger Straße ermöglicht eine neue Streckenführung: In Richtung Leinefelde fährt die Linie 1 jetzt vom Busbahnhof Dingelstädt (ZOB), zur Haltestelle „Freibad“, weiter zur neuen Haltestelle „Hinter den

Höfen“, danach zur Haltestelle „Birkunger Straße“ und anschließend zur neuen Haltestelle „Am Bahnhof“. Letztere ist als Ersatz für die Haltestelle „Weihbühl“ eingerichtet, die in dieser Richtung nicht mehr bedient wird. In entgegengesetzter Richtung aus Leinefelde kommend verläuft die Linie entlang der Haltestellen „Weihbühl“, „Bahnhof“ und „Birkunger Straße“ zum ZOB.

Verknüpfung von Linie 1 und 6

Die Expressbuslinie 6 aus Richtung Heilbad Heiligenstadt geht am ZOB in Dingelstädt zur Linie 1 über. Der Vorteil ist, dass die Fahrgäste der Linie 6 im Bus sitzen bleiben und an den neu eingerichteten Haltestellen der Linie 1 - „Hinter den Höfen“, „Birkunger Straße“ oder „am Bahnhof“ - aussteigen können. Ein weiterer Vorteil besonders für Schülerinnen und Schüler: Auf den Schultouren werden zusätzlich die Bushaltestellen „Regelschule“ und „Bahnhofstraße“ von der Linie 6 angefahren. Sie können somit auf der Linie 6 an diesen Haltestellen einsteigen und ohne Umstieg mit der Linie 1 Richtung Leinefelde weiterfahren.

Fahrgäste von Dingelstädt zum Bahnhof Silberhausen und umgekehrt können die RufBus-Fahrten der Linie 34 und 35 nutzen. Außerdem führt die Linie 34 jetzt von Dingelstädt über Silberhausen, Beberstedt, Hüpstedt, Reifenstein und Birkungen nach Leinefelde. Hüpstedt und Beberstedt, die neuen Orte der Landgemeinde Stadt Dingelstädt, haben somit eine direkte Anbindung nach Leinefelde und Dingelstädt.

Das neu eingerichtete Mobilitätsangebot ermöglicht eine bessere Anbindung und kurze Wege für die Anwohner. Die EW Bus und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich, viele Fahrgäste begrüßen zu dürfen.

Alle Fahrgäste werden gebeten sich vor Fahrtantritt über die aktuellen Abfahrtszeiten unter www.eichsfeldwerke.de/bus/fahrinfo/fahrplaene/ oder über die App „EW Businfo“ zu informieren. Sie steht im App Store und bei Google Play zum kostenfreien Download bereit.

Fragen beantworten die Mitarbeiter der EW Bus gern unter 03605 5152-53.

Kirchliche Nachrichten

Katholisches Pfarramt St. Gertrud

Pfarrgasse 2, 37351 Dingelstädt

Telefon: 036075/30665

Fax: 036075/60627

Pfarrer Genau: 036075/54650

Pater Meyer: 036075/567280

Gemeindefreferentin Frau Sieling: 036075/571147

Kirchenmusikerin Frau Turbiasz: 036075/30665

info@kath-kirche-dingelstaedt.de

www.kath-kirche-dingelstaedt.de

ALTARWEIHE IN KEFFERHAUSEN



Nach langen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten und noch längerer Planung konnten die Arbeiten in der Kefferhäuser Kirche abgeschlossen werden. Damit steht die Kirche wieder für Gottesdienste und zum persönlichen Gebet zur Verfügung. *Die Türen sind geöffnet!*

Am **Sonntag, dem 5. Februar** feierten wir mit unserem Bischof Ulrich Neymeyr die Altarweihe. Im Festgot-



tesdienst wurden auch das neue Ambo und der neue Tabernakel gesegnet.

Herzlichen Dank den vielen Frauen und Männern, die zum Gelingen des Festes beigetragen und die Kirche wieder eingeräumt haben. Machen wir aus der Kirche in Kefferhausen wieder einen Mittelpunkt unseres (Zusammen)Lebens, dann hat sich alle Mühe gelohnt.

Ihr Pfarrer Roland Genau

Zur Erläuterung: Ursprünglich war der Altar ein beweglicher Tisch zur Ablage von Brot und Wein. Paulus gebrauchte den Ausdruck „Tisch des Herrn“. In der Ostkirche wurde der Altar als „Heiliger Tisch“ bezeichnet. Die griechische Sprache kennt die Bezeichnung „Opfertisch“. Nach der konstantinischen Wende im Jahre 313 setzten sich allmählich Steinaltäre durch. Schon im 2. Jahrhundert setzte die Märtyrerverehrung ein und führte dazu, dass man Altäre gern neben oder über Märtyrergäbern errichtete. Wo dies nicht möglich war, pflegte man Reliquien unter oder im Altar beizusetzen. Ein solches Reliquiengrab befindet sich auch im neuen Altar. Die Reliquien werden dort unmittelbar vor der Altarweihe eingesetzt.

SEGNUNG FÜR PAARE

Ehepaare, Familien und Pärchen können ihre Gemeinschaft unter den Segen Gottes stellen:

- am **Sonntag, 12.02.** am Ende der Gottesdienste in allen Orten der Pfarrei
- am **Valentinstag**, Dienstag, 14.02. um 19 Uhr auf den Kerbschen Berg im Rahmen einer Segnungsandacht (eine besondere Einladung gilt den Paaren, die in diesem Jahr ein Ehejubiläum begehen). Anschließend gibt es einen kleinen Imbiss & Wein im Familienzentrum.
- **Beichtgelegenheit für Ehepaare** als Schritt zur Umkehr und Versöhnung ist am Samstag, 11.02. ab 16 Uhr in St. Gertrud.

ASCHERMITTWOCH

Mit dem Aschermittwoch am 22.02. beginnt die österliche Bußzeit. Als Zeichen unserer Bereitschaft zur Umkehr und im Wissen um unsere menschliche Schwachheit und Vergänglichkeit, lassen wir uns das Aschekreuz an diesem Tag auf die Stirn zeichnen. Am Aschermittwoch wird in allen Orten der Pfarrei zum Gottesdienst eingeladen:

- in Silberhausen und Kefferhausen um 9 Uhr
- in Haus Louise um 10 Uhr
- in Dingelstädt und Kreuzebra jeweils um 18.30 Uhr

KRANKENKOMMUNION

Wer den Hausbesuch mit der Krankenkommunion wünscht - ob einmalig oder regelmäßig - der melde sich im Pfarrbüro (Tel.: 30665). Gegenwärtig wird etwa 30 Gemeinemitgliedern regelmäßig die Kommunion nach Hause gebracht. Neben dem Pfarrteam übernehmen diesen Dienst auch Kommunionhelferinnen und -helfer, denen an dieser Stelle herzlich zu danken ist.

AUS DER PFARREI

- Die **Senioren** in Kefferhausen treffen sich am Donnerstag, 16.02. um 15 Uhr (in der Gaststätte). In Dingelstädt wird am Montag, 20.02. um 14 Uhr zum Seniorenfasching ins Gemeindehaus eingeladen.
- Alle **Firmbewerber** sind am Aschermittwoch, 22.02. um 18.30 Uhr in St. Gertrud zur Hl. Messe eingeladen.
- **Religionsunterricht für Erwachsene** mit Herrn Manfred Vockrodt ist am Sonntag, 26.02. um 19 Uhr im Gemeindehaus. Das Thema lautet: „Gekreuzigt, gestorben und begraben.“
- Der gemeinsame **Klausurtag** mit Bischof Neymeyr für die Mitglieder aller Gremien wird am Samstag, 04.03. sein. Alle Mitglieder in den Gremien sind dazu herzlich eingeladen. Beginn ist um 14.30 Uhr im Gemeindehaus - Abschluss wird die Vorabendmesse um 18 Uhr in St. Gertrud sein.

- Zum **Familiengottesdienst** wird am Sonntag, 05.03. um 10.30 Uhr in St. Gertrud eingeladen.

GEBURTSTAG

Am 13.02. feiert Pfarrer Hermann Bittner seinen 86. Geburtstag. Wir wünschen ihm Gesundheit und Segen und dürfen ihm für seinen Dienst in der Pfarrei danken.

TAUFFEIER

Mit der Taufe werden in die katholische Kirche aufgenommen:

- in Dingelstädt im Gottesdienst am 12.02.: Valentin Hoffmann
- in Kreuzebra am 12.02.: Marlena Freund

EHEJUBILÄEN

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern:

- in Kreuzebra: am Freitag, 24.02. Elfriede & August Nachtwey und am Samstag, 04.03. Ursula & Hubert Keppler
- in Kefferhausen: am Freitag, 24.02. Mechthild & Albert Hupe
- in Dingelstädt: am Donnerstag, 02.03. Cordula und Hans-Georg Dunkel

STERNSINGER

Insgesamt haben die Sternsinger in unserer Pfarrei 13.600 € für bedürftige Kinder in Indonesien gesammelt. Herzlichen Dank den Sternsängern, den Helfern in den Orten der Pfarrei und allen, die gespendet haben.

VORANKÜNDIGUNG

- **Weltgebetstag** für Frauen & Männer: am Freitag, 03.03.
- **Fastenpredigt** in Dingelstädt St. Gertrud: am 3. und 4. Fastensonntag jeweils um 17 Uhr
- **Glaubensabend** in der Fastenzeit: am Dienstag, dem 14. und 21.03. jeweils um 19.30 Uhr im Gemeindehaus in Dingelstädt
- **Ehrenamtsfeier** am Samstag, 18.03. um 19.30 Uhr im Gemeindehaus
- **Die Eltern der Erstkommunionkinder** treffen sich am Dienstag, 21.03. um 19.30 Uhr
- Alle **Brautpaare**, die 2023 in unserer Pfarrei heiraten oder aus unserer Pfarrei stammen, sind zu einem Treffen am Samstag, 25.03. auf den Kerbschen Berg eingeladen. Die Zusammenkunft beginnt um 10 Uhr und endet mit einem Mittagessen um 13 Uhr. *Eine Einladung folgt.*

KOLLEKTEN

- 12.02. für die Pfarrgemeinde / in Kefferhausen für die Innenausstattung der Kirche
- 19.02. für die Caritas
- 26.02. für die Pfarrgemeinde
- 05.03. für seelsorgliche Aufgaben

*„Herr, lass mich ein wenig hindurchschauen
durch den Alltag meines Lebens
und nach den Öffnungen Ausschau halten,
die etwas von Dir künden.*

*Herr, offenbare dich in der Ruhe, die ich suche
und in der Stille, in die ich mich berge.*

Lass diese Fastenzeit zum Zeichen neuen Lebens werden.“

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: Tel. 036075 690072

www.kerbscher-berg.de

E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
Februar 2023				
Fr,	10.02.	19.30 Uhr	Schlafe durch Baby! Für (werdende) Eltern	Melanie Schnur
Di,	14.02.	19.00 Uhr	Andacht zum Valentinstag	
Mo,	20.02.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Sa,	25.02.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	Barbara Mößner
Sa,	25.02.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
So,	26.02.	10.30 Uhr	Familiengottesdienst	
Mo,	27.02.	19.30 Uhr	KESS-erziehen „Abenteuer Pubertät (5x)“	Peter Nagler
Di,	28.02.	11.15 Uhr	Stilltreff	Jennifer Kannegießer
Di,	28.02.	18.00 Uhr	Das Verwöhn-Programm für Frauen	Annegret Rhode
März 2023				
Mi,	01.03.	09.00 Uhr	Geburtsvorbereitung (5x)	Jennifer Kannegießer
Mi,	01.03.	19.30 Uhr	Nähkurs für AnfängerInnen (4x)	Birgit Weigmann
Do,	02.03.	09.30 Uhr	Eltern-AG (20x)	Pia Schröter / Sandra Wenderott
Do,	02.03.	16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	Claudia Kellner
Do,	02.03.	19.30 Uhr	Elternkurs KESS-erziehen - Ermutigungstreffen für KESS-Erfahrene	Beate Hupe
Fr,	03.03.	19.30 Uhr	Kinderkrankheiten natürlich lindern	Melanie Schnur
Sa,	04.03.	10.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Klocke / Melanie Busse
Mo,	06.03.	15.00 Uhr	Theater, Gesang und Tanz für Kinder	Claudia Kellner
Mo,	06.03.	16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft	Andrea Hagedorn
Di,	07.03.	19.00 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter (2x)	Harald Sterner
Di,	07.03.	19.30 Uhr	Spielend lernen (Elternabend)	Sandra Wenderott
Sa,	11.03.	09.00 Uhr	Workshop Babys erste feste Nahrung	Nadine Huwe
Sa,	11.03.	09.30 Uhr	Frauen-Zeit - Frau sein	Maria Zucht
Sa,	11.03.	13.00 Uhr	Obstbaumschnitt, ganz praktisch	Anne & Fabian Goldhagen



Bickenriede Nichtamtlicher Teil

Aus Vereinen und Verbänden

Jagdgenossenschaft Bickenriede

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bickenriede findet

am **Freitag, den 03.03.2023** in der Berggaststätte Bickenriede statt.

Beginn: 19.00 Uhr

Eingeladen sind alle Eigentümer von Feld und Waldgrundstücken, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes und des Kassenführers
3. Bericht des Kassenprüfers

4. Diskussion über die Berichte des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter über das Pachtjahr 2022-2023
7. Vorschläge und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Erweiterung der Pächtergemeinschaft (Aufnahme zwei neuer Jäger)
9. Diskussion und Beschlussfassung des Haushaltplanes 2023-2024
10. Sonstiges

Bertram Reinhardt
Jagdvorsteher

Nachruf

Am 04. Januar verstarb unser

Ehrenmitglied

Ludwig (Peter) Gramlich

im Alter von 86 Jahren.

Sein Tod versetzt uns in tiefe Trauer.
Er hat sich als Schatzmeister unserer SG fast 30 Jahre unermüdlich für die Belange unserer Sportgemeinschaft engagiert und war stets eng mit unserem Verein verbunden. Später war er aktives Mitglied der Sparte Wandern.

Mit ihm verlieren wir einen guten Freund und Sportkameraden.
Seit 1996 war er Ehrenmitglied unserer SG.

Wir trauern mit seiner Frau und seiner Familie und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V.



Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

KGV - HELAU

„Wenn die Welt auch stille steht,
Beim KGV es weiter geht!“



Im Gemeindesaal Silberhausen „Zum Esel“

Do. 16.02.	- 15:11 Uhr	Rentnerkarneval mit Kaffee & Kuchen /Schlachteplatte
Fr. 17.02.	- 20:11 Uhr	Showabend
Sa. 18.02.	- 19:11 Uhr	Prunksitzung
So. 19.02.	- 15:11 Uhr	Kinderkarneval mit Kaffee & Kuchen

**Karneval- und Geselligkeitsverein
1996 Dingelstädt e.V.**

TURNERFASCHING

2023

IM

DEUTSCHEN HAUS

FREITAG, DEN 17.02. 15.00 UHR
RENTNERFASCHING

SAMSTAG, DEN 18.02. 19.11 UHR
PRUNKSITZUNG

SONNTAG, DEN 19.02. 15.00 UHR
KINDERFASCHING

SONNTAG, DEN 19.02. 20.00 UHR
JUGENDFASCHING MIT DISKO

KARTENVORVERKAUF
SONNTAG, 12.02. AB 10.00 UHR IM
DEUTSCHEN HAUS
ODER RESERVIERUNGEN UNTER
036075/30123

Aus Vereinen und Verbänden

Waldinteressentengemeinschaft Dingelstädt

Vorankündigung zur Mitgliederversammlung der Waldinteressentengemeinschaft Dingelstädt und der Forstbetriebsgemeinschaft Dingelstädt.

Werte Mitglieder,
entgegen der Ankündigung im Veranstaltungskalender wird die diesjährige Mitgliederversammlung im April 2023 erfolgen.

Den genauen Termin erhalten Sie mit der Einladung in der Märzausgabe des Unstrut Journal bzw. per Aushang.

Mitglieder, die noch Unterlagen nachzureichen haben, bitten wir das zeitnah zu tun.

Rückfragen sind unter Telefon 036075 33458 möglich.

Der Vorstand

Schulnachrichten

Die 2. Stufe der 62. Mathematik-Olympiade erfolgreich gemeistert

Im November fand die zweite Stufe der Mathematik-Olympiade statt.

Von unserer Schule qualifizierten sich 26 Schülerinnen und Schüler und knobelten am 09.11.2022 an den kniffligen Aufgaben der zweiten Stufe der 62. Mathematik-Olympiade.

Einige Schülerinnen und Schüler waren besonders erfolgreich.

Konstantin Fromm (Klasse 5) konnte sich über eine Anerkennungs-urkunde freuen.

Einen 3. Preis erreichten Clemens Werkmeister (Klasse 11) und Jan-Josef Kirchberg (Klasse 7).

Tom Diegmann (Klasse 9) erhielt einen 2. Preis.

Am besten waren Sina Kirchberg (Klasse 8) und Lukas Krippendorf (Klasse 9), sie bekamen einen 1. Preis.

Die Urkunden wurden in einer Feierstunde von Frau Dr. Schotte-Grebenstein überreicht.

Dazu spendierte der Förderverein für alle ein kleines Geschenk und ein leckeres Frühstück.



Wir gratulieren allen Preisträgern und wünschen ihnen auch weiterhin viel Erfolg!

Besonders viel Erfolg wünschen wir Lukas Krippendorf und Tom Diegmann, die zur Landes-Mathematik-Olympiade nach Erfurt eingeladen wurden.

M. Fritsch
Mathematiklehrerin

Schnee und St. Franziskus-Schule

Schon seit 4 Wochen fehlt der Hausmeister im Institut. Und ausgerechnet jetzt kommt der Schnee, den die Schüler schon so lange ersungen und ersehnt haben. Da gibt es keine schönere Beschäftigung, als vor dem Unterricht erst alle gepflasterten Flächen für Rollstühle, Busse und Fußgänger clean zu räumen. Sogar am Wochenende können die großen Jungen nicht früh genug aus den Betten kommen, um mit dem Heimleiter Leander Mainzer das Gelände von Schule und Heim frei zu schaufeln. Zwar hat uns Bürgermeister Fernkorn auch die Hilfe zugesichert, dass wenigstens die Busspur vor der Schule durch den Bauhof der Stadt Dingelstädt frei geschoben wird. Aber da können die Schüler ja schon einmal Vorarbeit leisten. Wenn die Schüler vom Institut dann noch immer nicht die Nase vom Schneefegen voll haben, muss der Schulhof vom Gymnasium dran glauben, der nach bestem Wissen und Gewissen freigeschaufelt wird.

Apropos Nase: Zum Schneemann Bauen ist zwischendurch auch noch Zeit und Muße. In Ermangelung einer Möhre bekam dieser (s. Bild) einen roten Schokoladen-Nikolaus als Nase. Doch diese Nase hatte keinen Bestand von 2 Minuten. Da hatte ein jüngerer Schüler sie blitzschnell geschnappt und mit einem Haps in den Mund gesteckt. Das Staniolpapier war in keiner Weise ein Hindernis, um den Nikolaus, alias die Nase, mit „Haut und Haar“ herunter zu schlucken. Nun, vielleicht scheuert ja auch dieses Papier den Magen sauber. Vertragen hat der Schüler alles ohne Probleme. Und nun warten wir auf den nächsten Schnee.

Regelschule Dingelstädt

Ankündigung: Tag der Offenen Tür

Zum Tag der Offenen Tür lädt die Regelschule Johann Wolf in Dingelstädt am Samstag, dem 04.03.23 in der Zeit von 10 bis 13 Uhr ein. Eltern, Schüler und Ehemalige sind herzlich willkommen zu einem abwechslungsreichen Tag, der um 10 Uhr mit einem Kulturprogramm beginnt. Zahlreiche Angebote, wie Schülerexperimente in den Naturwissenschaften, Bastel- und Knobelstraßen, vielfältige Ausstellungen, einer Schul-Rallye und vieles mehr laden zum Verweilen ein.

Die Grundschüler und Eltern der 4. Klassen lernen das Ganztags-schulkonzept der Regelschule kennen und ihnen werden die unterschiedlichen neuen Fachbereiche anschaulich präsentiert. Eltern und Schüler der Abgangsklassen können sich in der Talent Company über Lehrstellenangebote informieren. Für das leibliche Wohl sorgt der Neigungskurs „Kochen und Backen“.

Wohnheime

Lebendiger Adventskalender im Betreuten Wohnen

Im Advent 2022 konnte die Tradition des lebendigen Adventskalenders in unserer Pfarrgemeinde wiederbelebt werden. Gern haben sich die Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen des Betreuten Wohnens der EK Pflege Caritativer Pflegedienst Eichsfeld mit der Gestaltung eines vorweihnachtlichen Beisammenseins eingebracht.

Am Dienstag, dem 29.11.2022 wurde in die Servicestelle in der Anton-Thraen-Straße 3 zu einer kleinen Andacht mit anschließender Begegnung bei Glühwein, Tee und Plätzchen eingeladen. Gemeinsam haben wir uns auf die Ankunft des Herrn mit adventlichen Liedern, Gebeten und Geschichten eingestimmt. Danach kamen Mitglieder der Pfarrgemeinde mit unseren Bewohnern ins Gespräch. Dabei konnten wir Frau Lioba Eckardt, Vertreterin des Kirchortrates, als musikalische Unterstützung für unsere Weihnachtsfeier gewinnen. Nochmals herzlichen Dank dafür!

Für alle Bewohner war dies ein sehr besinnlicher Abend und wir freuen uns, auch im nächsten Advent wieder Bestandteil dieses besonderen Adventskalenders sein zu dürfen.

Sabine Möller

Leitung Betreutes Wohnen



Seniorenkaffee

in der Tagespflege der „Hl. Louise“
Birkunger Str. 9,
37351 Dingelstädt



**ab sofort immer am zweiten
Dienstag jeden Monat
ab 14. 30 Uhr**

Kommen Sie vorbei und lernen Sie uns kennen ...

- unsere hellen, freundlichen Räume für Aktivitäten und Ruhepausen
- unser vielfältiges Beschäftigungsangebot
- unser erfahrenes und engagiertes Team
- unseren Tagesablauf von der Abholung bis zur Heimfahrt

Lassen Sie uns bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch kommen.

www.katholische-altenpflegeheime-eichsfeld.de

Telefon: 036075 / 58750



Wissenswertes

Exlibris Weidemann, demnächst im Stadtmuseum Augustinerkloster in Bad Langensalza

Eine Dingelstädterin stellt aus

Elisabeth Weidemann ist eine humorvolle Frau, voller scharfem Witz, gesellig und doch frei genug, sich den Raum für ihre Kunst zu nehmen. Neunzig Jahre alt, hat sie die Nachtstunden zu ihren gemacht, um an einem Traum zu arbeiten: mit Schere, Stift und Papier und zahllosen collagierten Einzelheiten, die sie aus Zeitungen, Zeitschriften und bedrucktem Material ausschneidet, mit einer Akribie, für die sie berühmt ist. 2016 erhält die geborene Dingelstädterin den Hannah-Höch-Ehrenpreis der Stadt Gotha aus den Händen des OB, Herrn Knut Kreuch, für ihr Lebenswerk. Der Kurator und Kunstkenner Kai Trautvetter, nennt sie die „Grande Dame“ der Thüringer Kunst und Judith Unfug-Henning, die 1. Vorsitzende des Kunstwestthüringer e.V., reklamiert diesen Ausdruck, um ihre Vorbildfunktion als Künstlerin in der Heimatstadt zur Geltung zu bringen. Sie ist ihren Weg gegangen, ohne Wenn und Aber, wenn auch aus eigenen Kräften.

Im Februar wird sie nun, aus Anlass ihres 90. Geburtstages, mit einer Sonderausstellung im heimischen Stadtmuseum Augustinerkloster geehrt. Und eine weitere Ehrung wird ihr zuteil: der Ehrenpreis der Stadt Bad Langensalza.

Sie erhält als Mitgestalterin ihrer Heimatstadt die Ehrenplakette. Keramische Objekte und ihr Collagenwerk kennzeichnen ihr Schaffen und prägen das Stadtbild mit. Schloss Friedenstern in Gotha beherbergt einige ihrer Arbeiten, das Friederikenschlößchen in Bad Langensalza und das Stadtmuseum mit einem „Kritischen Engel“, Volkenroda und Sankt Georg in Thamsbrück.

„Zwei Stunden nach Mitternacht“ war der Titel ihrer letzten Ausstellung in den Räumen der Stadtbibliothek Mühlhausen. Sie lief noch, als schon die Vorbereitungen für die kommende Vernissage im Februar

2023 in vollem Gang und, unter Bereitstellung der nötigen Mittel für einen Katalog durch die Förderer, möglich machte, was ihr in einer Diktatur nicht nur versagt, sondern auch aus Gründen der Mündigkeit ihrer politischen Äußerungen Schwierigkeiten bereitet hatte. Eine lebensvolle Frau, voller Mut und guter Gedanken, hatte sie anecken wollen und aus Schwierigkeiten „Zeitzeichen“ werden lassen. „Zeitzeichen und Zerreißproben“, so titelte ihre erste Sonderausstellung nach der Wende im Stadtmuseum der Heimatstadt. Nun findet die 3. Werkschau Elisabeth Weidemanns Einlass in das geschichtsträchtige Gemäuer: 2003, 2013, 2023, alle 10 Jahre, als ob es in den Sternen gestanden hätte! Und doch war ihr Weg nicht eben.

Die Kleinstadt Dingelstädt zählt zu den Sternen am Horizont, wenn die Nacht unter der Diktatur auch Dunkelheit sät. Hier hat sie ihre Kindheit verbracht, die schönsten Stunden mit einem Buch aus dem Bücherreservoir der Familie, einer Leseratte gleich, nur mit dem Unterschied, dass der Krieg draußen tobte. In dieser Lese-Nacht war der Opa, Andreas Multhauf zugegen. Buchhändler in Heiligenstadt, gab er ihr, was sie brauchte, nicht immer im Besitz der allerschönsten Ausgaben, doch mit Goldschnitt zuweilen und mit dem Knigge der Oma.

Elisabeth, 1932 geboren, war das älteste von fünf Kindern der Familie Fromm. Der Vater war Tierarzt. Philipp Fromm litt unter einer Beckenthrombose, wurde deshalb ausgemustert und zur Wehrmacht nicht eingezogen. „Ich hatte meinen Vater für mich. Mir ist nichts verloren gegangen“, resümiert die Künstlerin im Alter. Kein Kind besaß dieses Privileg von vornherein. In dieser trotzigen Konstellation, dem Massensterben etwas entgegenzusetzen, wurde ihr vom Vater Rückhalt zuteil, wenn auch das empfindliche, ganz von ihr selbst ausgehende Bedürfnis Kunst zu studieren, von ihm scharf kritisiert und, nicht nachvollziehbar, gar nicht zur Kenntnis genommen wurde.

Kraft hat sie aus dieser Kleinstadt bezogen, ohne Zweifel ein Lebensquell. Aber eine väterlich-preußische Züchtigung ließ ihr ein Studium verwehrt sein und sie wurde zur MTA ausgebildet am Lettinstitut im damaligen Berlin-West der Nachkriegszeit. Tür an Tür im Übrigen mit Grafik und Malerei, Stoffkunst und Fotografie, und mit einem Designkurs vis-a-vis, ohne die Seiten zu wechseln, sonst hätte der Vater das Geld gesperrt.

Dieser lebensgeschichtliche Bezug hat ein grafisches Moment hinterlassen in ihrer Kunst. Zeichenhaft sucht sie nach Spuren. Und die „Spurensuche“ mündet in einer Kriegsnacht, in der die alliierten Bomber sich nähern und den Luftraum zu einem „Ereignis“ machen. Der 22. Oktober 1943 ist gemeint. Elisabeth war 11 Jahre alt. Sie sieht es am Himmel mit eigenen Augen. Sie will es nie wieder sehen und verdunkelt fortan Silvester die Fenster. „Christbäume“ heißt es im Volksmund, zu denen Kinder aufsehen in der Heiligen Nacht. Zielmarkierungen aus Phosphor, die über Kassels dunklen Gassen eingesetzt wurden, um die Kriegsmaschinerie zu stoppen, die aus den Henschel-Werken kam.

Collage ist eine einfache Technik des Kombinierens einzelner Elemente zu einem Bildganzen. Die Schere hilft auszuschneiden und ein scharfer Schnitt das Vergangene vom Neuen zu trennen. Kunstformen wie diese hat der Nationalsozialismus nicht geduldet und als „Entartete Kunst“ verschrien. Ihre Blüte erlebte sie in der Weimarer Republik mit Hannah Höch und den Künstlern des Dada.

Deshalb die Kunstform „Collage“, die Elisabeth Weidemann zu ihrer eigenen macht. Wenn ein Bild entsteht wird gleichzeitig offengelegt, woher es rührt, was wir sehen. Die Welt wird nicht hingegenommen wie sie ist, sondern bewusst schöpferisch angeeignet.

Die Kunst der Collage dekonstruiert Inhalte, wo sie eingreift in ein System, und ihm seine demagogische Pose vorhält wie einen Spiegel, durch Realitätsvergleich. Was macht also eine Kriegsnacht aus, die ein Kind erlebt? Sie ist schauerlich. Bilder, zur Ungenüge betrachtet, ein Fonds der geistigen Auseinandersetzung dieser Frau.

Else Jacobi-Quickenstedt hat ihr auf diesem Weg geholfen, eine Künstlerin aus dem Norden. Sie hat ihr Zeichenunterricht gegeben, ihre Begabung gefördert und war mit dabei im Hause Fromm als die Amerikaner kamen; befreundet mit ihrer Mutter Maria. In dieser Nacht ist der Krieg vorbei.

Ein Cousin der Fromms ist unter ihnen, ein Heiligenstädter und er spricht englisch, fließend. Er unterhält sich mit den GI's. Auch Else Jacobi-Quickenstedt ist des Englischen mächtig. In ihrer Nähe sitzt eine Frau, die blind ist, ihre Schwester. Alle diese Fäden laufen in jener Nacht zusammen. Das Helen-Keller-Archiv (USA) berichtet von einer Frau gleichen Namens, wohnhaft in Dingelstedt Eichsfeld, Germany, Von Hagen Straße 41. Und in einem Brief vom Juli 1961, Else Jacobi-Quickenstedt ist damals hochbetagt, wird ihre warmherzige Korrespondenz mit der blindtauben US-amerikanischen Schriftstellerin Helen Keller zum Zeugnis einer Freundschaft, die der Amerikanische Blindenverein in N.Y. im Netz öffentlich macht.

Elisabeth heiratet ihre Schülerliebe, Heinrich Florentin Weidemann aus Wachstedt, eine Ehe, die bis zum heutigen Tag fortbesteht. Heinrich Weidemann wird Tierarzt, geht mit seiner Familie von Schalkau nach Bad Langensalza und eröffnet eine Tierarztpraxis. Und jener sprachbegabte Cousin aus der Nacht der Befreiung wird sie in den 80er Jahren gleich zweimal aus der DDR „entführen“. Er hat eine Reise vor mit ihr, um ihr die Welt zu zeigen, die außerhalb der DDR ihren Horizont erweitern kann, wenn sie nur will. Der Verband der Bildenden Künste der DDR hat ihr die Tür zugemacht, weil ihre Philosophie nicht der des Verbandes entsprach, eine Philosophie, die sie zweifelsfrei ist. So hat sie nur einen Grund für die Rückkehr: die Menschen, die ihr am nächsten stehen, ihre Familie und Freunde. Die „illegalen Reisen“ nach Paris und Amsterdam werden zur Wiederkehr. Hier hat sie ihre Heimat gefunden.

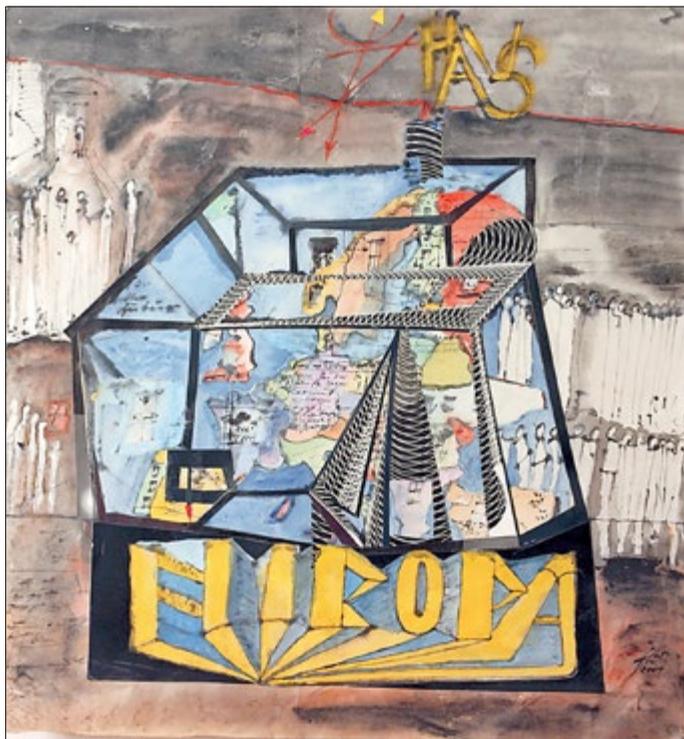
Zur Eröffnungsfeier ihrer Ausstellung „Exlibris Weidemann“ im Stadtmuseum Augustinerkloster am 4. Februar 2023, 16:30 Uhr, hält ihr Bruder, Professor Dr. Ludwig Fromm, Gründungs- und Altrector der Muthesius Kunsthochschule Kiel, die Laudatio. Die Musik ist ein Kind der Zeit; die Gruppe Bayon mit Christoph Theusner und Robert Boddin. Die Musiker kommen aus Weimar.

Gefördert wird die Veranstaltung von der Thüringer Staatskanzlei, Erfurt, der Albrecht Kiesow Stiftung und dem Kunstwestthüringer e.V. Bad Langensalza.

Beate Weston-Weidemann, im Januar 2023



Elisabeth Weidemann, Titelbild der Ausstellung aus dem Leporello Galgenhumor, Collage, 2021



Haus Europa, Collage und Mischtechnik, 2004



Elisabeth Weidemann in Atelier



Helmsdorf

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Helmsdorf am 23. April 2023

1.

In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Helmsdorf der Gemeinde Dingelstädt wird am 23. April 2023 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wähler-



Impressum

Amtsblatt für die Landgemeinde Stadt Dingelstädt

Herausgeber: Landgemeinde Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28 - 37351 Dingelstädt, Tel. 036075 34-0, Fax 036075 62777 oder 3458, E-Mail: info@dingelstaedt.de, Internet: www.dingelstaedt.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 03677 2050 - 0, Fax 03677 2050 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt, Andreas Fernkorn, Ansprechpartnerin: Frau S. Trappe, Tel.: 036075 3439, unstrutjournal@dingelstaedt.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke bei der Verwaltung kostenlos bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

gruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Helmsdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder (insgesamt

24 Unterschriften) zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat der Stadt Dingelstädt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Helmsdorf vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt bis zum 20. März 2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 10. März 2023 bis 18.00

Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10. März 2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. März 2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 21. März 2023 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 27.01.2023

gez. Jenny Müller

Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt

Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dingelstädt findet am

**21. März 2023 um 17.00 Uhr,
 im Sitzungssaal des Rathauses, 1. Etage,
 Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt**

statt.

Tagesordnung

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung ihrer Zulassung

Sollte der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 21. März 2023 Wahlvorschläge ganz oder teilweise für ungültig erklären, so findet am

**28. März 2023 um 17.00 Uhr
 im Sitzungssaal des Rathauses, 1. Etage,
 Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt**

die 2. Wahlausschusssitzung statt.

gez. Michael Groß

Wahlleiter der Stadt Dingelstädt

Werte Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Helmsdorf!

Nachstehend möchte ich auf einige wichtige Dinge hinweisen:

1. Neuverpachtung der gemeindeeigenen Wohnung Schulstraße 11

Die gemeindeeigene Wohnung Schulstraße 11 wird frei und kann daher ab dem 01. Juni 2023 neu vermietet werden. Interessenten melden sich bitte schriftlich bis zum 28. Februar 2023 bei der Ortschaftsverwaltung Helmsdorf. Rückfragen können gerne an mich gerichtet werden.

Die Entscheidung über die Vergabe dieser Wohnung trifft dann der Ortschaftsrat in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Jahreszuteilung der Gelben Säcke

Seit 2012 werden die Gelben Säcke als Jahreszuteilung über die Beschäftigten der Gemeinde/Ortschaft Helmsdorf immer Anfang des Jahres in die Haushalte ausgeteilt. Seit dieser Zeit versuche ich die Rollen (15 Stück pro Rolle), entsprechend der tatsächlichen Haushaltsgröße gerecht aufzuteilen. Dass das nicht immer haargenau und messerscharf möglich ist, sieht sicher jeder ein. Bei Zusatzbedarf bitte bei mir melden.

3. Betonmast am Ausgang des Ölbergweges zur B 247

Im vergangenen Jahr wurde kurz vor Weihnachten am Ausgang des Ölbergweges zur B 247 durch die DFMG Deutsche Funkturm GmbH aus Leipzig eine Mobilfunkanlage mit einem 40 Meter hohen Betonmast einschl. Outdoortechnik errichtet. Dieser neue Standort soll die Mobilfunkversorgung (Mobilfunktechnologie GSM, LTE, 5 G, (MB07, MB08, MB09, MB15, MB18 und MB21)) entlang der B 247 wesentlich verbessern. Ob das auch eine Verbesserung für uns hier in Helmsdorf bedeutet, kann ich nicht sagen - hat uns bisher auch niemand mitgeteilt.

Manfred Bode
Ortschaftsbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

51 Jahre HCV: Helau!

Mancher von uns schwelgt immer noch im Südseetraum, hegt süße Gedanken an saftige Karibik Knacker, lauscht verzaubert seinem Ukulele klimpernden Ohrwurm und bekommt nach wie vor Gänsehaut beim Kopfkino-Auftritt übermäßig beinbehaarter Karibikawanderer mit Kellerbräune.

Doch die Realität holt nach und nach selbst die hartgekochtesten Warmwassermatrosen ein, denn auch im postpandemischen Zeitalter findet Karneval im kalten Februar statt!

Karneval. Angesichts des aktuellen Weltgeschehens, das die vermeintliche Ordnung nicht nur aus den Angeln zu heben droht, sondern direkt mit dem Haus in die Tür fällt, mag man sich auf den ersten Blick zurecht fragen, ob Frohsinn und Heiterkeit überhaupt noch angebracht sind. Schließlich zelebrieren wir vom HCV ja auch keinen Galgenhumor. Aber die Antwort muss lauten: Doch! Also, nein. Ich meine, ja. Gerade jetzt braucht es jedes Lachen. Nicht, um so zu tun, als sei alles gut. Das ist es keinesfalls. Und glauben Sie mir - ich bin Geschichtslehrer - das war es seit Menschengedenken noch nie. Nein, weil Lachen lustig ist. Und gesund. Weil Frieden, den es im Moment wieder einmal besonders braucht, wie so Vieles im Kleinen beginnt.

Hier bei uns, in unserem Dorf. In unserer Landegemeinde. In unserem schönen Eichsfeld. Wenn wir es schaffen, miteinander zu lachen (statt zu streiten), uns auf die Schultern zu klopfen (und nicht auf die Köpfe), miteinander zu schunkeln (und nicht zu raufen), wenn wir miteinander tanzen, singen, essen, trinken und uns auf die schönen Seiten des Lebens besinnen, dann haben wir, im Rahmen unserer Möglichkeiten, der Welt schon ein kleines bisschen mehr Frieden gebracht. Und auch, wenn das natürlich noch nicht all unsere Probleme löst, so ist doch „Humor der Knopf, der verhindert, dass uns der Kragen platzt“ (HCV-Motto 2023). Deshalb sind Sie ganz herzlich eingeladen zu den Veranstaltungen unserer Karnevalssaison in Helmsdorf, für jeden ist etwas dabei, für alles ist gesorgt, kommen Sie und staunen Sie,

**Helmsdorfer Hunde: Wau wau,
51 Jahre HCV: Helau!**



Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche „St. Peter und Paul“ Helmsdorf

Sternsingeraktion 2023

So, wie in den vergangenen Jahren, bereiteten sich auch in diesem Jahr die Kinder in Helmsdorf wieder traditionell auf die Sternsingeraktion zum Fest der Heiligen 3 Könige vor.

Am Mittwoch, dem 4. Januar trafen sich die Mädchen und Jungen zusammen mit den Jugendlichen und Erwachsenen zur Vorbereitung im Gemeindezentrum der Kirche.

Bereits ab dem Vorschulalter dürfen die Kinder dabei sein und es kann jedes Kind im Ort beim Sternsingen mitmachen. Ihr könnt einfach dazukommen!

Der Termin wird immer rechtzeitig im Aushang an der Kirche bekanntgegeben.

Das Motto des diesjährigen Dreikönigssingens lautete:

„Kinder stärken, Kinder schützen - in Indonesien und weltweit“.

Nach den organisatorischen Vorbereitungen und dem Sternsingerfilm mit Willi Weitzel ging es los.

Die farbenfrohen Kostüme wurden verteilt und anprobiert und dazu die funkelnden Kronen, von denen manche schon viele Jahre den Kopf der Sternsinger geschmückt haben.

Das Verteilen der Gewänder und Kronen ist immer der Moment, wo es recht turbulent und laut zugeht und gerade auch die Jüngsten sind sehr aufgeregt.

Es ist ein „goldenes Durcheinander“ von fröhlichen Stimmen.

Dann beginnt die Generalprobe mit Liedern und Sprüchen. Zu unseren altbewährten Liedern versuchen wir, immer mal wieder ein neues Lied zu lernen, das sofort ins Ohr geht und deshalb auch schnell auswendig gelernt ist.

Zu Beginn des Sonntagsgottesdienstes am 8. Januar zogen die kleinen Sternsinger dann in die Kirche ein und sangen das bekannte Lied „Wir kommen daher aus dem Morgenland.“

Im Gottesdienst trugen die Kinder, verkleidet als Caspar, Melchior und Balthasar ihre Verse und Lieder vor und wurden vom Pfarrer gesegnet.

Mit dem Lied „Wir sind die Stimme der Kinder“ wurden sie ausgesandt und gingen in Begleitung von Erwachsenen in 5 Gruppen von Haus zu Haus, um den Segen Gottes für das Jahr 2023 zu bringen und für notleidende Kinder zu sammeln.

Alle Kinder, die von ihrem Marsch zurückkamen, berichteten freudig, dass sie auch im nächsten Jahr wieder dabei sein werden.

So war es mal wieder schön, zu sehen, mit welcher Freude sich Kinder auf den Weg machen, um Spenden für Kinder, denen es nicht so gut geht, zu sammeln.

Mit ihrem schönen Gesang und teilweise auswendigem Aufsagen ihrer Segensprüche waren die Sternsinger ganz bei der Sache.

Dass es die Sternsinger gibt, ist ein Segen für die Menschen in unseren Orten und für Kinder auf der ganzen Welt.

Der Segen ist ein Zeichen der Hoffnung und des Zusammenhalts.

Zugleich weitet die Aktion unseren Blick in die Welt. Die Kinder und Jugendlichen erleben, dass wir auch solidarisch sind mit Kindern beispielsweise in Indonesien und anderen Teilen der Welt.

Herzlichen Dank allen, die bei der Vorbereitung und Organisation mitgeholfen haben.

Der Einsatz hat sich wieder gelohnt. Ganze 2.059,60 € waren zusammengekommen, dazu noch jede Menge Süßigkeiten für die Kinder als Belohnung für ihre Mühen.

Jede Sternsingergruppe hat einen Teil der gesammelten Süßigkeiten in unsere große Sammelbox des Kindersingekreises abgegeben. Diese Süßigkeiten werden dann im Laufe des Jahres unter den Kindern verteilt.

Wir versuchen, mit den Vorräten zu haushalten und so reichen wir meist bis in den Herbst hinein mit unseren süßen Überraschungen. Wir danken allen, die durch ihre großzügige Spende zu diesem Sammelerfolg beigetragen haben.

Für die Sternsinger und uns erwachsene Begleiter ist es ein schönes Erlebnis, zu sehen, wie wir von den Menschen im Ort freudig erwartet werden.

An der Sternsingeraktion haben sich in diesem Jahr beteiligt:

Kinder

Lea Vockrodt, Luna Trümper, Linda Siebert, Raphael Siebert, Anna Breitestein, Jannis Fürstenberg, Magnus Strecker, Neo Schwarz, Lara Meinhardt, Leni und Henri Schollmeier, Alfina Wehr, Jolina Schoder, Charlotte Vestewig, Elena Saul, Annelie Klaus und Edda Strüber

Erwachsene

Marie-Sophie Löffelholz, Melina Kleißl, Anne Hanuschke, Emma Töpfer, Ellen Schollmeyer, Gregor Vestewig, Christian Saul und Regina Stiefel



Foto: Gisela Hoffmann



Foto: Sabine Dreiling



Hüpstedt

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Hüpstedt am 23. April 2023

1.

In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Hüpstedt der Gemeinde Dingelstädt wird am 23. April 2023 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Ortschaft gewählt.

Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines an-

deren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der

zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. So weit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist

vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, im Stadtrat der Stadt Dingelstädt, im Ortschaftsrat der Ortschaft Hüpstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von vormal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag, im Stadtrat oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von vormal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder (insgesamt 32 Unterschriften) zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Stadtrat der Stadt Dingelstädt oder im Ortschaftsrat der Ortschaft Hüpstedt vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Dingelstädt bis zum 20. März 2023, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt

Dingelstädt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Dingelstädt, im Wahlamt / Bürgerbüro, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadt Dingelstädt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 10. März 2023 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10. März 2023 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Dingelstädt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 20. März 2023 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 21. März 2023 tritt der Wahlausschuss der Stadt Dingelstädt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern

oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Dingelstädt, den 27.01.2023

gez. **Jenny Müller**

Wahlleiterin der Stadt Dingelstädt

Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dingelstädt findet am

**21. März 2023 um 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, 1. Etage,
Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt**

statt.

Tagesordnung

- Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung ihrer Zulassung

Sollte der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 21. März 2023 Wahlvorschläge ganz oder teilweise für ungültig erklären, so findet am

**28. März 2023 um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, 1. Etage,
Geschwister-Scholl-Straße 28, 37351 Dingelstädt**

die 2. Wahlausschusssitzung statt.

gez. **Michael Groß**

Wahlleiter der Stadt Dingelstädt

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Dankeschön an Bürgermeisterin und Beigeordnete der Gemeinde Dünwald

Mit der Auflösung der Gemeinde Dünwald zum 31. Dezember 2022 endeten auch die Amtszeiten von Bürgermeisterin Claudia Kummer und der Beigeordneten Annette Lehmann. Nach dem gesundheitsbedingten Rücktritt von Frank Meyer und ihrer erfolgreichen Kandidatur übernahm Claudia Kummer ihr Amt in herausfordernden Zeiten.

Nicht weniger als ein Neugliederungsprozess musste in Abstimmung mit Dingelstädt, Unstruttal und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales vorbereitet und umgesetzt werden. Viel Detailarbeit und Kommunikation war erforderlich. Gleichzeitig kehrte sie quasi in die Kämmerei zurück, um die seit Sommer 2022 unbesetzte Finanzverwaltung ehrenamtlich zu übernehmen und den letzten Haushaltsplan der Gemeinde zum Abschluss zu bringen.

Nicht zuletzt galt es noch eine Vielzahl anderer Maßnahmen und Projekte in den einzelnen Ortsteilen voranzutreiben und abzuschließen. All das erledigte sie stets souverän, umsichtig und im Sinne des Gemeinwohls, immer ansprechbar für Fragen oder Probleme. Eine

kurze aber intensive und historische Amtszeit, in der sie mit Annette Lehmann eine erfahrene und zuverlässige Beigeordnete an ihrer Seite wusste, die selbst zuvor kommissarisch das Bürgermeisteramt geleitet hatte.

Beiden gilt ein herzliches Dankeschön und alles Gute auf dem weiteren Lebensweg, vor allem Glück und Gesundheit.

CDU Hüpstedt



Verabschiedung von Claudia Kummer durch Bürgermeister Andreas Fernkorn

Schulnachrichten

Einladung zum Tag der offenen Tür



Bist du schon gespannt auf die 5. Klasse?

Dann schau mit deinen Eltern am **Freitag, dem 03.03.2023**, bei uns in der Gemeinschaftsschule, der „Dünwaldschule“ rein. Wir werden von **16.00 bis 19.00 Uhr** für dich, deine Eltern und alle Interessenten die Türen öffnen.

Neben zahlreichen Aktivitäten lernst du das Schulhaus, die Lehrerinnen und Lehrer und einige Schülerinnen und Schüler kennen.

Wir freuen uns, dich und deine Eltern an diesem Tag begrüßen zu können.

Das Team der Dünwaldschule in Hüpstedt

Am Rasenweg 4; 37351 Stadt Dingelstädt

Tel.: 03 60 76/5 96 31

Kirchliche Nachrichten

Pfarrer Martin Quellmalz von der Pfarrstelle Rüdigershagen informiert:

Am 19.02.2023 um 13:30 Uhr findet in der Kirche in Hüpstedt der evangelische Gottesdienst statt. Sie sind herzlich eingeladen!



Kefferhausen

Amtlicher Teil

Werte Bürger und Bürgerinnen!

Auf Grund der Erkrankung von unserem Bürgermeister Tino Jäger, werde ich, Thilo Opfermann, vorübergehend seine Amtsaufgaben übernehmen.

Eine feste Bürgersprechstunde wird es vorerst nicht geben, ihr könnt aber jederzeit mit Anliegen bei mir vorbeikommen, bzw. falls ich nicht da bin schriftlich eine Nachricht in den Briefkasten hinterlassen, ich werde mich dann zeitnah melden.

In dringenden Fällen könnt ihr Stefan Wolf ansprechen oder Kontakt mit dem Rat der Stadt aufnehmen. Eingaben bzw. Anliegen die nicht sofort der Erledigung bedürfen, können auch über die Gemeinderatsmitglieder eingereicht werden, die dann in der nächsten Sitzung vom Ortschaftsrat bearbeitet werden.

Ansonsten wünsche ich im Namen vom Gemeinde- und Stadtrat und Euch, unserem Bürgermeister Tino Jäger eine baldige Genesung.

Mit freundlichen Grüßen

Thilo Opfermann

Kefferhausen, Hauptstraße 44



Kreuzebra

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

Goldene Hochzeit

Am 24.02.2023 feiert das Ehepaar

Elfriede und Augustin Nachtwey

wohnhaft in der Ortschaft Kreuzebra, Burgweg 5 das Fest der goldenen Hochzeit.

Die Stadtverwaltung Dingelstädt gratuliert zu diesem Ehrentag recht herzlich und wünscht dem Jubelpaar für den weiteren gemeinsamen Lebensweg Gesundheit und alles erdenkliche Gute.



Veranstaltungen

Kirchliche Nachrichten

Sternsinger in Kreuzebra

Am 09.01. waren die Sternsinger in Kreuzebra unterwegs. Nach einem gemeinsamen Mittagessen starteten 30 Kinder in 7 Gruppen, um den Segen „Christus mansionem benedicat - Christus segne dieses Haus“ zu bringen. Neben vielen Süßigkeiten sammelten die Kinder auch Spenden für Kinder in Indonesien. In Kreuzebra wurden ca. 2.850 € gesammelt. Vielen Dank allen Spendern!!!

Dieses Jahr gab es 2 weitere besondere Termine für die Sternsinger. Die Pfarrei St. Gertrud wurde von unserem Ministerpräsidenten Bodo Ramelow nach Erfurt eingeladen. 25 Sternsinger fuhren aus Kreuzebra mit und verbrachten einen schönen Nachmittag. Nach dem Treffen mit unserem Ministerpräsidenten fuhren wir noch ins Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und das Landwirtschaftsministerium. Dort brachten die Kinder den Mitarbeitern den Segen und sammelten auch nochmal ca. 500 €.

Der 2. Besondere Termin war der Gewinn eines Gewinnspieles des BDKJ. Wir gewannen gemeinsam mit den Sternsängern aus Bickenriede einen Ausflug nach Erfurt. Am 21.01. um 7:30 Uhr fuhren wir mit dem Bus Richtung Erfurt, dort trafen wir auf unseren Bischof Ulrich Neymeyr. Die Kinder konnten viele Fragen stellen und unser Bischof hat alle Fragen beantwortet, auch z.B. ob er Ski fahren kann, Fußball spielt, als Jugendlicher eine Freundin hatte oder warum Frauen nicht Priester werden können. Es war ein sehr schöner Vormittag und zum Abschluss erhielten alle Sternsinger eine Urkunde als Dank. Am Nachmittag fuhren wir ins Jumpouse. Dort konnten die Kinder 1 Stunde auf Trampolinen springen, Saltos schlagen und mit dem Geschicklichkeitsparcour, dem Jump Tower und der Schaumgummigrube warteten weitere tolle Herausforderungen.

Es war ein wunderschöner Tag!!!



Zella

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen



Fasching 2023

Die Zellschen Lappenfresser laden zum diesjährigen Faschingsprogramm ein:



Freitag 17.02.	19:00	Antrinken
Samstag 18.02.	20:11 Uhr	Prunksitzung
Sonntag 19.02.	10:00 Uhr	Frühschoppen
Sonntag 19.02.	15:00 Uhr	Kinder- und Seniorenfasching mit Kaffee & Kuchen
Rosenmontag 20.02.	10:00 Uhr	Rosenmontagsfrühschoppen

Wir freuen uns auf ein tolles Programm und zahlreiche Gäste in der Gemeindschänke Zella!



Ansprechpartner: Heimatverein Zella e.V.
Andreas Hüther

Aus Vereinen und Verbänden

Vorstellung des Heimatverein Zella e.V.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir freuen uns sehr über die gelungenen Gemeidefusion und möchten die Möglichkeit nutzen uns als Verein vorzustellen. Der Heimatverein Zella e.V. wurde 1994 gegründet und hat zur Zeit 49 Mitglieder. Der Vereinsvorsitzender ist Andreas Hüther und der stellvertretende Vereinsvorsitzende ist Marko Hensel.

Zweck des Heimatvereins Zella e.V. ist die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Die Pflege des traditionellen Brauchtums wird insbesondere durch die Ausgestaltung der Karnevalssaison, des Brückenfestes und der Kirmes verwirklicht.

Seit 1994 wird durch den Heimatverein Zella e.V. alljährlich das Brückenfest als zentrales Fest im Dorfleben ausgerichtet. Das 280 Seelendorf Zella wird durch die Unstrut getrennt, dadurch sind die zwei Brücken mitten im Dorf ein Verbindungselement. Der Ursprung

dieses Festes liegt im Bau der Zellaer Unstrutbrücke im Jahre 1948. Der Tag der Fertigstellung dieser Brücke wurde zum jährlichen Termin einer Gedenkfeier. Damals wie auch heute findet zur Eröffnung des Brückenfestes ein feierlicher Gottesdienst statt. Dieser Gottesdienst war so gut besucht, dass unsere Kirche dafür zu klein war und er deshalb auf dem Platz vor der Kirche unweit der Brücke begangen wurde. Diese Tatsache war der DDR-Führung ein Dorn im Auge, so dass der damalige Bürgermeister das Brückenfest abschaffte. 1994, nach der Fertigstellung der zweiten Brücke im Dorf, wurde das Brückenfest wieder neu ins Leben gerufen.

Ein weiteres kulturelles Highlight im Dorf ist die seit Gründung des Vereins stattfindende Faschingsveranstaltung. Hierbei werden die Höhepunkte des Dorflebens des vergangenen Jahres aufgearbeitet. Neben Frauen-, Kinder- und Männerballett treten auch kleine Gruppen und Einzeldarsteller auf.

Seit der Kirchweihe am 04. Oktober 1735 wird jedes Jahr die Kirmes gefeiert. Das Kirmeswochenende wird in bewährter Tradition von aktuell zwölf Kirmesburschen und 20 ZMs (Zahlende Mitglieder) organisiert. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Kirmes stärker vom Heimatverein unterstützt, um auch dieses Brauchtum weiter zu pflegen. Abgerundet wird die Vereinsarbeit durch gemeinsame Aktivitäten, wie zum Beispiel die jährliche Vereinsfahrt.



Sonstiges

Wissenswertes

Bergschule St. Elisabeth

Die Bergschule St. Elisabeth, katholische berufsbildende Schule, lädt

**am Samstag, den 04. März 2023
von 10:00 bis 16:00 Uhr
zum „Tag der offenen Tür“**

nach Heiligenstadt ein.

Alle Bildungsgänge und Schüler geben nach der Projektwoche einen Einblick in die Ergebnisse der Woche und die Ausbildung an unserer Schule. Beispielsweise mit Ausstellungen der verschiedenen Projekte und Mitmachaktionen können Sie einen kleinen Einblick in den Alltag erlangen. Sie bekommen Informationen zu den umfassenden Angeboten, die neben dem Unterricht das Schulleben bereichern, wie Auslandspraktika über das Erasmusprogramm und das Schnupperstudium über die FOM.

Kompetente Fachkräfte bieten individuelle Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatung.

Der Tag bietet Ihnen also ein umfangreiches Programm mit

- Kunst
- Kulinarischem
- Musikalischem
- Sportlichem und Informativem

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Kommen Sie vorbei und lernen Sie uns kennen!

Für Rückfragen steht Ihnen die

Schulleiterin Frau Gabriele Sachse zur Verfügung.

Bergschule St. Elisabeth
Staatlich anerkannte katholische berufsbildende Schule

Tag der offenen Tür

Schulabschlüsse:

Hauptschulabschluss
Realschulabschluss
Allg. Fachhochschulreife

Berufsabschlüsse:

KinderpflegerIn
SozialassistentIn
ErzieherIn in Vollzeit und praxisintegriert
PhysiotherapeutIn
ErgotherapeutIn

Am **04.03.2023**
von **10.00 - 16.00 Uhr**
erhalten Sie alle Informationen
rund um unser Schul- und
Ausbildungsangebot.

**Deine Zukunft
beginnt hier!**

Bergschule St. Elisabeth
Staatlich anerkannte katholische berufsbildende Schule
Friedensplatz 5/6, 37308 Heiligenstadt
Telefon: 05606 67 3-02, info-kobs(at)smmp.de

Die Familienferienstätte Eichsfeld in Uder informiert über bevorstehende Termine:

03.03. - 05.03.2023

Kreativ sein belebt die Sinne

Möchten Sie gern ein ganzes Wochenende kreativ sein? Sie sind neugierig auf die Fähigkeiten, die in Ihnen schlummern? Dann laden wir Sie zu diesem Kurs ein. Wir malen Acrylbilder auf Leinwand und zeichnen mit Pastellkreiden. Wenn möglich, bringen Sie bitte eigenes Material mit (Farben, Pinsel, Zeichenutensilien, Schürze). Leinwände und Pastellpapier können Sie im Kurs käuflich erwerben. Nur wer sich traut, kann neue Erfahrungen machen. Ein gemeinsames Wochenende kann ein guter Einstieg in die eigene Kreativität sein.

03.03. - 05.03.2023

Zeit für mich für Mütter mit Kindern von 3 - 12 Jahre

Dieses Angebot richtet sich besonders an Mütter, die sich durch Mehrfachbelastung in Familie und Beruf nach einem Kurzurlaub für Körper, Geist und Seele sehnen. Es geht darum, verschiedene Möglichkeiten der Stressreduktion kennenzulernen und auszuprobieren, um sie dann in den eigenen Alltag zu integrieren. Während den Programmeinheiten werden die Kinder betreut.

10.03. - 12.03.2023

Zeit zu Zweit - Wohlfühlwochenende für werdende Mütter und Väter

Dieses Angebot richtet sich an schwangere Frauen mit Partner/ in bzw. Begleitperson. Die Zeit der Schwangerschaft ist für alle werdenden Mamas oder Papas ein ganz besonderer und intensiver Lebensabschnitt. Alles um Sie herum ist im Wandel, eine Vielzahl an Vorbereitungen müssen getroffen werden, bevor das Baby kommt. Die Sehnsucht nach entspannenden Stunden mit dem/r Partner/in oder einfach für sich allein oder zu zweit mit einem/r Freund/in ist groß. An diesem Wochenende können Sie sich ganz auf sich und/ oder Ihre Partnerschaft konzentrieren. Mit vielen Entspannungsübungen, Yoga für die Schwangerschaft und gegenseitige Massagen können Sie noch einmal bei sich ankommen. Wir werden gemeinsam unseren Gedanken freien Raum lassen, Ruhe suchen und in die Natur gehen, um diese mit allen Sinnen zu genießen.

13.03. - 17.03.2023

Seniorenwoche in der Fastenzeit

„Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“. - so lautet ein Kanon, welcher die trostreichen Worte Jesu wiedergeben, die er seinen Jüngern zum Abschied schenkte und mit denen er ausdrückte, worin Gemeinschaft besteht. Gemeinschaft unter den Menschen, Gemeinschaft in und mit Gott. Unsere Kurswoche möchte eine Brücke schlagen zwischen der Fastenzeit, der christlichen Zeit der Buße und Besinnung, hin zum hereinbrechenden Frühling mit all seinen Farben und dem Aufbruch der Natur. Inhalte: Kreatives Gestalten, besinnliche, aber auch heitere Runden, Lieder und etwas Gymnastik. Am Mittwoch steht als Höhepunkt ein „Kreuzweg-Tag“ auf dem Programm.

17.03. - 19.03.2023

Yoga Auszeit

Es sind die Tage des Rückzugs im Jahreskreis; wir können sie wunderbar mit Yoga bewusstmachen und genießen. So können wir uns für ein Wochenende aus dem Alltag zurückziehen, um wieder zu uns zurück zu kommen. Erst wenn wir uns die Zeit geben, uns unserem Inneren zuzuwenden, uns Aufmerksamkeit schenken und Liebe, können Wunder geschehen. In der dunkelsten Jahreszeit sollten wir unser inneres Licht suchen. Auf dieser Reise werden wir begleitet mit Kundalini Yoga, Meditationen, Mantrasingen, Gesprächsrunden und neuen Erfahrungen.

29.03. - 31.03.2023

Gewaltfreie Kommunikation

Ganz gleich in welchem Lebensbereich wir uns bewegen, Kommunikation ist ein Schlüssel für Erfolg oder Misserfolg, für Miteinander oder Trennung. Es lohnt sich genau hinzuhören. Die gewaltfreie Kommunikation hilft auf kreative Weise zu mehr Authentizität und dadurch zu mehr Wohlbefinden, im Beruf, und im privaten Kontext. Sie ist eine Grundlage um erfüllende und tragfähige Beziehungen führen zu können. Eine Begegnung in Respekt zu sich selbst und dem Gegenüber, kann Wunder bewirken. Wer entdeckt, dass es immer um die Erfüllung von Bedürfnissen geht und Gefühle der Wegweiser dazu sind, hat es leichter. Sich auf Augenhöhe begegnen und austauschen, ist eine unglaubliche Bereicherung und ein kostbares Geschenk.

Der Kurs ist als Bildungsurlaub in Thüringen, Hessen, Niedersachsen, Brandenburg und Berlin anerkannt.

31.03. - 02.04.2023

Alte Dt. Schriften Heiligenstädter Werkstatt

Aufbauend auf den Einführungskurs „Sütterlinschrift“ können die Teilnehmer Handschriften aus den letzten beiden Jahrhunderten, etwa von 1820 bis 1941 lesen lernen. Es wird die alte deutsche Handschrift „Sütterlin“ gefestigt und eine andere deutsche Schrift schreiben gelernt. Sie wandeln auf den Spuren der Vorfahren und denken sich in deren ganz unterschiedliche Schreibstile hinein. Neben Schulaufsätzen, Briefen, Kochrezepten stehen Ihnen behördliche geschichtliche Dokumente zum Üben zur Verfügung. Natürlich dürfen auch alte handgeschriebene Dokumente Ihrer eigenen Vorfahren mitgebracht werden. Ein erfahrener Genealoge und Archivar wird das Vorgehen und die unterschiedlichen Quellen der Familienforschung vorstellen und Interessenten die ersten Schritte mit an die Hand geben, seine eigene Familienforschung zu betreiben.

INFO/Anmeldung:

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld
Eichenweg 2 - 37318 Uder
Phone: 036083.42311, Fax: 036083.42312
www.bfs-eichsfeld.de

Buchtipps:

Das Camper, das E-Biker und andere schrullige Wesen

Satiren und Cartoons

Sie haben erneut erfolgreich zusammengearbeitet: der Autor U.S. Levin und der Illustrator Christian Habicht. Das hervorragende Ergebnis: Ein Druckerzeugnis, das schrullige Mitbürgerinnen und Mitbürger so richtig gnadenlos auf die Schippe nimmt. Mal ehrlich, wir kennen sie alle, über mehrere Generationen hinweg. Da wären beispielsweise außer den im Titel Genannten das Omi, das Opi, das Baby, das Raser, das Klugscheißer, das Lyriker, das Schwätzer, das Choleriker. Begründet wird z.B., warum das Schwätzer die Berufe Arzt, Anwalt, Notar, Suchtberater und katholischer Priester nicht ausüben darf. Die Angehörigen dieser Berufsgruppen sind nämlich an die Schweigepflicht gebunden und dürfen nach Meinung U.S. Levins keine Quasselstrippen sein. Ein hämisches Grinsen anstelle von Mitleid stellt sich ein angesichts eines als Raser bezeichneten Krankenhaus-Insassen. Den hat Christian Habicht ausgestattet mit einem eingegipsten rechten Arm und einem gigantischen Kopfverband. Die größte Sorge des Patienten bei der Visite gilt dem Befinden seines Autos. Unschwer zu erkennen: Gemeint sind stets weibliche und männliche Wesen, die - außer Omi, Opi und Baby - ihren Lebenszweck darin sehen, mit ihrem Verhalten wehrlosen Bürgern permanent auf die Nerven zu gehen, ohne es selbst zu merken. Und wenn sie nicht nerven, rufen sie zumindest bei anderen Menschen Reaktionen hervor auf einer Skala von

verständnislosem Kopfschütteln bis hin zu Lachanfällen. Das alles wird einfach herrlich zugespitzt. Jedes Kapitel, jedes Cartoon hätte es verdient, einzeln hervorgehoben zu werden. Weil das aber nicht möglich ist, soll hier stellvertretend die weitere Beschreibung einer Humorzeichnung stehen. Da regt sich die Ehefrau darüber auf, dass da „ein Rilke“ das Gedicht abgeschrieben hat, das ihr Mann eigens für sie zum Geburtstag gedichtet hatte.

Zitat aus dem Vorwort: „Sollte Ihnen in diesem Buch eines dieser possierlichen Wesen bzw. Unwesen begegnen, welches Sie kennen, möglicherweise sogar fürchten, dann verschenken Sie doch das Buch, denn Schenken bringt Freude, und sei es nur Schadenfreude.“

Das Lesen und Anschauen hilft zwar aus so manchem Tief heraus, doch wäre es falsch zu behaupten, es würde der positiven Wirkung wegen jeglichen Besuch einer Arztpraxis ersetzen. Denn es besteht die Gefahr, sich bei der Lektüre krank zu lachen.

Christine Bose
Dipl.-Journalistin

Das Camper, das E-Biker und andere schrullige Wesen
Satiren und Cartoons

U.S. Levin und Christian Habicht
96 S., Br. 112 x 186 mm, Farbabb.
ISBN 978-3-96311-706-0

Preis: 12 €
www.mitteldeutscherverlag.de

Eichsfeld Klinikum informiert:

Ambulante Endoskopien im St. Vincenz in Heiligenstadt

Ab dem neuen Jahr werden ambulante Endoskopien, die bisher an beiden Klinikstandorten Reifenstein und Heiligenstadt durchgeführt wurden, ausschließlich am St. Vincenz in Heiligenstadt durchgeführt.



*Dr. med. Lars Reinhardt, Chefarzt
Innere Medizin und Gastroenterologie-
Foto: Eichsfeld Klinikum*

Damit bündelt das Klinikum zielgerichtet von montags bis freitags Ressourcen und Expertise. Dr. med. Lars Reinhardt, Chefarzt der Gastroenterologie, erläutert: „Die Patientinnen und Patienten profitieren zukünftig von einer engeren interdisziplinären Teamarbeit der Fachabteilungen Gastroenterologie und Allgemein- und Viszeralchirurgie. In Heiligenstadt steht für derartige Untersuchungen wie gewohnt neue und moderne Medizintechnik zur Verfügung. Die bislang am Standort Reifenstein durchgeführten ambulanten Untersuchungen und Eingriffe werden in enger Abstimmung gemeinsam mit den Kolleginnen und

Kollegen aus Heiligenstadt und dem in Reifenstein arbeitenden Team um Chefarzt Dr. Lutz Pickart geplant und zukünftig ergänzend zum bisherigen Untersuchungsangebot jeden Mittwoch in Heiligenstadt durchgeführt. Wir bündeln also unsere Expertise effektiv sowie patientenorientiert und erweitern unser bestehendes Behandlungsangebot am Standort Heiligenstadt.“

Patientinnen und Patienten, die von den Facharztpraxen zur ambulanten Endoskopie im Eichsfeld Klinikum zugewiesen werden,

wenden sich für eine Terminvergabe weiterhin in gewohnter Weise an die Sekretariate der Gastroenterologie und Chirurgie. Die für die ambulanten Untersuchungen notwendigen Aufklärungsgespräche können dabei wahlweise in Heiligenstadt oder auch weiterhin in Reifenstein durchgeführt werden.

Chefarztwechsel am Eichsfeld Klinikum

Seit Anfang des Jahres hat der Fachbereich Orthopädie und Unfallchirurgie am Eichsfeld Klinikum einen neuen Chefarzt. Im Klinikum ist dieser kein Unbekannter.



*Chefarzt Orthopädie und Unfall-
chirurgie Dr. med. Daniel Hupe
Foto: Eichsfeld Klinikum*

Der bereits seit 2009, unter anderem als Hauptoperateur im Endoprothetikzentrum (EPZ) sowie als Oberarzt und später als leitender Oberarzt am Klinikum tätige Dr. med. Daniel Hupe übernimmt nun die Leitung des Fachbereiches und tritt damit die Altersnachfolge des bisherigen Chefarztes Dr. med. Dietmar Litzkow an.

Aus dem Klinikum heißt es dazu: „Dr. med. Daniel Hupe ist fachlich sowie menschlich für uns eine ausgezeichnete Wahl! Er ist mit der Abteilung vertraut, verfügt über nachgewiesene Fachexpertise, beherrscht moderne Operationsmethoden auf aktuellem Stand und wir wissen, dass wir mit Herrn Dr.

Hupe einen sehr fachkompetenten, erfahrenen und im Kollegium geschätzten Mediziner an die Spitze des Fachbereiches stellen.“

Auch Dr. Litzkow, der bis Ende des vergangenen Jahres den Fachbereich Orthopädie und Unfallchirurgie als Chefarzt steuerte, befürwortet die Entscheidung für seinen Nachfolger. Durch die langjährige Zusammenarbeit kennen sich neuer und alter Chefarzt sehr gut und wissen um die Kompetenzen und Fähigkeiten. Beiden sind die hohe Qualität der medizinischen Versorgung sowie eine bestmögliche und patientenorientierte Behandlung wichtig.

In Zukunft wird der neue Chefarzt Dr. Hupe die bisherigen Versorgungsleistungen, das Operationsspektrum und das hohe Niveau des Fachbereiches im Eichsfeld Klinikum fortführen und ausbauen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm darüber hinaus, das Eichsfeld Klinikum und die Fachabteilung für die Behandlung von Unfallverletzten nach Arbeitsunfällen bzw. Wegeunfällen als regionales Zentrum für Operationen höheren Schwierigkeitsgrades entsprechend des Verletzungsartenverfahren (VAV) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu etablieren. Zudem steht der Erhalt und die nachhaltige Leistungssicherung des Endoprothetikzentrums (EPZ) als Teil des Fachbereiches im Fokus.

Auch wenn Dr. Litzkow nun nicht mehr als Chefarzt der Orthopädie und Unfallchirurgie tätig ist, bleibt er dem Eichsfeld Klinikum weiterhin im Team des neuen Chefarztes als Leiter des Endoprothetikzentrums (EPZ) erhalten. Das Eichsfeld Klinikum freut sich, so eine ideale und qualitativ hochwertige Zukunftsperspektive für den Fachbereich geschaffen zu haben.

Auch in der orthopädischen Fachpraxis im MVZ Heiligenstadt, welches in der Tochtergesellschaft EK Praxis dem Eichsfeld Klinikum angehängt ist, wird neben Dr. Litzkow zukünftig Dr. Hupe jeden Freitag tätig sein.

Dies sichert eine kontinuierliche, nachhaltige und vor allem hohe medizinische Versorgungsqualität von der Erst-, Weiter- und

Nachbehandlung, bei der die Patientinnen und Patienten von den langjährigen Erfahrungen beider Mediziner profitieren.

Das Eichsfeld Klinikum dankt Herrn Dr. Litzkow ausdrücklich für seine Leistungen und sein Engagement als bisheriger Chefarzt und freut sich den erfahrenen Facharzt weiterhin im Team zu haben. Gleichzeitig wünscht das Klinikum Dr. Hupe als neuem Chefarzt der Orthopädie und Unfallchirurgie viel Erfolg!

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk

Vorbereitungskurs für Kinderpflegeprüfung

Ausgebildetes Krippen- und Kindergartenpersonal wird derzeit händeringend gesucht. Um den Einstieg zu ermöglichen, bietet das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk einen Fernlehrgang an, der Teilnehmende auf die Externenprüfung zum staatlich geprüften Kinderpfleger (m/w/d) vorbereitet.

Der 24-monatige Fernlehrgang zeichnet sich dadurch aus, dass die Prüfungsvorbereitung zeit- und ortsunabhängig absolviert werden kann. Mithilfe von Lehrbriefen erlernen die Teilnehmenden alle prüfungsrelevanten Inhalte. Der Einstieg ist jederzeit möglich.

Bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen kann der Lehrgang über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit gefördert werden. Der Fernlehrgang ist durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk

- Referat Bildungsdienstleistung -

Pödeldorfer Straße 81, 96052 Bamberg

TEL +49(0)951|91555-0

MAIL fernlehrgang@deb-gruppe.org

WEB www.deb.de

FB www.facebook.com/DEBGruppe

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de